

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00091 vom 8. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00091

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00091 du 8 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00091 del 8 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Klägerin begründete ihre Klage mit ihr abgetretenen Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie mit ihrem eigenen Rückgriffsrecht auf Personen, welche für die Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung ein Verschulden trifft (Art. 56a BVG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung). Zur Beurteilung solcher Klagen sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig (Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BVG in der bis Ende 2004 geltenden Fassung; Art. 73 Abs. 1 lit. c und d BVG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung). Die sachliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts ist daher gegeben (§ 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

E. 1.2

Gemäss Art. 73 Abs. 3 BVG bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder dem Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt worden war, wobei die klagende Partei den Gerichtsstand wählen kann (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 61 E. 2.3, B 93/04, mit Hinweisen). Der Beklagte 3 hat Wohnsitz im Kanton Zürich. Soweit sich die Klage gegen ihn richtet, ist das hiesige Gericht grundsätzlich zuständig.

E. 1.3

Die passive subjektive Klagenhäufung (Art. 15 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO]) mit der Folge eines einheitlichen Gerichtsstands ist nach Rechtsprechung und Lehre im Rahmen der Gerichtsstandsregelung von Art. 73 Abs. 3 BVG zulässig (Urteile des Bundesgerichts 9C_41/2012 vom 12. März 2012 E. 3.4, 9C_546/2011 vom 31. Oktober 2011 E. 2.4; BGE 133 V 488 E. 4; Meyer/Uttinger, in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 73 N 99; Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 3. Auflage, Zürich, Basel und Genf 2013, S. 286). Richtet sich die Schadenersatzklage gegen mehrere Personen, ist dem nach das für eine beklagte Partei nach Art. 73 Abs. 3 BVG örtlich zuständige Gericht für alle Beklagten zuständig. Die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ist entsprechend auch für die Beklagten 1 und 2 sowie 4 - 6 trotz fehlendem Wohnsitz respektive Sitz im Kanton Zürich gegeben. 2.

E. 2

Die Beklagte 5 sei unter solidarischer Haftung mit allen übrigen Beklagten bis zum Gesamtschaden von CHF 8'389'187 zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 6'180'000 nebst Zins zu 5% seit dem 1.10.2001 zu bezahlen.

E. 2.1

Die Klägerin brachte zur Begründung ihrer Klage einleitend vor, die D.____-Sammelstiftung habe ein aggressives Wachstum angestrebt, indem sie eine um 25 % über dem BVG Mindestzins garantierte Verzinsung des Altersguthabens versprochen und auf die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen verzichtet habe. Die entsprechend hohe Sollrendite von jährlich 7 % habe der Stiftungsrat mit einer riskanten Anlagestrategie im Wertschriftenbereich gewährleisten wollen, obwohl die Stiftung weder über genügend Wertschwankungsreserven noch über ein Finanzierungskonzept verfüge, welches die Erfüllung der Leistungsansprüche bei Fälligkeit im Sinne von Art. 65 Abs. 2 BVG sichergestellt hätte. Bereits im März 1999 sei von der damaligen Aufsichtsbehörde gestützt auf ein Gutachten festgestellt worden, dass die hohe Sollrendite aufgrund der damit verbundenen Anlagerisiken für eine Sammelstiftung mit nur geringen Wertschwankungsreserven problematisch sei. Die Verantwortlichen der D.____ hätten sich jedoch darum gefüht; statt Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu ergreifen, hätten sie bloss eine Erhöhung der Anlageerträge auf den Wertschriften angestrebt. Dazu sei ab Mitte 1999 ein neuer Wertschriftenverwalter engagiert worden, welcher über keine Erfahrung im Bereich der Wertschriftenverwaltung von institutionellen Anlegern verfüge, jedoch eine hohe Rendite versprochen habe. Er sei seiner Aufgabe nicht gewachsen gewesen, habe das Wertschriftenportfolio einem hohen aktiven Risiko ausgesetzt, zum Teil mit Wissen des Stiftungsrats Anlagevorschriften verletzt und auch elementare Sorgfaltspflichten nicht beachtet. Daraus sei der D.____ ein Schaden von Fr. 6'180'000.-- entstanden, worauf sie eine massive Unterdeckung habe ausweisen müssen. Von einem Experten sei in der Folge eine Sanierung aus eigener Kraft praktisch ausgeschlossen worden. Nichtsdestotrotz habe der Stiftungsrat ohne hinreichende Abklärungen, geblendet von hochtrabenden Renditeversprechen im November 2001 für die Wertschriftenverwaltung I.____ engagiert und seinem Sanierungsplan als tragendes Element eine jährliche Rendite von 15 % auf den Aktienanlagen zugrundegelegt. Dabei habe der Stiftungsrat die grundlegendsten Sorgfaltspflichten bei der Vermögensanlage ausser Acht gelassen und zugelassen, dass ein weiterer Schaden von Fr. 2'209'187.-- entstanden sei (Urk. 1 S. 3 f.).

E. 2.2

Die Beklagten bestreiten sämtliche Vorwürfe und sind der Auffassung, dass die ungünstigen Umstände, namentlich die negative Entwicklung an den Aktienmärkten, zur Zahlungsunfähigkeit der D.____ geführt hätten (Urk. 45, 47, 48, 51, 53, 78, 79, 80, 81 und 84).

E. 2.3

Mit Replik vom 9. Dezember 2013 hielt die Klägerin an ihrem Rechtsbegehren fest (Urk. 60). Die Beklagten hielten ebenfalls an ihren Anträgen fest; der Beklagte 1 mit Duplik vom 31. März 2014 (Urk. 80), der Beklagte 3 mit duplizierender Eingabe vom 30. März 2014 (Urk. 78), der Beklagte 4 mit Duplik vom 24. April 2014 (Urk. 81), die Beklagte 5 mit Duplik vom 29. April 2014 (Urk. 84) und die Beklagte 6 mit Duplik vom 31. März 2014 (Urk. 79). Der Beklagte 2 reichte keine Duplik ein. Mit Begleitschreiben vom 6. Mai 2014 wurden die Eingaben der Beklagten samt Beilagen den anderen Parteien zugestellt und darauf hingewiesen, dass allfällige weitere Verfahrensschritte sowie der Endentscheid den Verfahrensbeteiligten zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt werden (Urk. 86/1-7).

E. 2.4

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

E. 3.1.1

Nach Art. 52 BVG in der bis Ende Dezember 2004 gültigen Fassung sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Diese Bestimmung findet sich auch heute noch im Gesetz, allerdings wurde sie per 1. Januar 2005 durch zwei Absätze beziehungsweise per 1. Januar 2012 um einen vierten Absatz erweitert (heute entsprechend Art. 52 Abs. 1 BVG sowie Art. 52 Abs. 4 BVG).

E. 3.1.2

Art. 52 BVG (in der bis Ende Dezember 2004 gültigen Fassung), dessen Anwendungsbereich sich auch auf die weitergehende Vorsorge erstreckt (Art. 49 Abs. 2 BVG in der bis 31. März 2004 gültigen Fassung, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 8 BVG in der ab 1. April 2004 gültigen Fassung; Art. 89 bis Abs. 6 Ziff. 6 ZGB in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung), kommt unabhängig von der Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung zum Tragen. Er räumt der geschädigten Vorsorgeeinrichtung einen direkten Anspruch gegenüber dem näher umschriebenen Kreis der haftpflichtigen Personen ein. Darunter fallen insbesondere die Organe der Vorsorgeeinrichtung, wobei die Organeigenschaft wie im Rahmen der Verantwortlichkeitsvorschrift von Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG) auch eine bloss faktische sein kann. Neben der Zugehörigkeit zum Kreis der in Art. 52 BVG erwähnten Personen setzt die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit als weitere kumulative Erfordernisse den Eintritt eines Schadens, die Missachtung einer einschlägigen berufsvorsorgerechtlichen Vorschrift, ein Verschulden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und haftungsbegründendem Verhalten voraus (BGE 141 V 51 E. 3.1; 128 V 124 E. 4a; SVR 2010 BVG Nr. 5 S. 17 [9C_421/2009 E. 5.2]). Es genügt jedes Verschulden, also auch leichte Fahrlässigkeit (BGE 128 V 124 E. 4e).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 56a Abs. 1 BVG, ebenfalls in der bis Ende 2004 gültig gewesenen Fassung, hat der Sicherheitsfonds gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektivs ein Verschulden trifft, ein Rückgriffsrecht im Umfang der sichergestellten Leistungen.

Nach dieser Regelung subrogiert der Sicherheitsfonds nicht in die Ansprüche, die der Vorsorgeeinrichtung nach Art. 52 BVG zustehen, sondern hat einen eigenen Anspruch, der sich im Unterschied zur Haftung nach Art. 52 BVG nicht nur gegen Organe der Stiftung richtet, sondern auch gegen andere Personen, die an der Zahlungsunfähigkeit der Stiftung ein Verschulden trifft. Dass Art. 56a BVG nicht von Haftung im engeren Sinn, sondern von Rückgriffsrecht spricht, hängt nicht mit der fehlenden Verantwortlichkeit dieses Personenkreises für die eingetretene Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung und den daraus dem Sicherheitsfonds entstandenen Reflexschaden zusammen. Diese Terminologie

ist vielmehr Ausdruck des gesetzlichen Aufgabenbereichs des Sicherheitsfonds, der im Schadenfall zunächst die Leistungen, welche die zahlungsunfähige Vorsorgeeinrichtung nicht mehr erbringen kann, im Aussenverhältnis sicherstellen muss und alsdann als Haftender für den ihm durch die Sicherstellung entstandenen Schaden die Verantwortlichen direkt regressweise belangen kann, ohne dass vorgängig ein separater verwaltungs- oder zivilrechtlicher Prozess zwecks Feststellung der Haftung der Verantwortlichen angestrengt werden müsste. Da mit Art. 56a BVG für die vom Sicherheitsfonds belangten, nicht schon von Art. 52 BVG erfassten Verantwortlichen als massgebliche Haftungsnorm zu verstehen. Obwohl im Wortlaut nicht erwähnt, setzt die Haftung nach Art. 56a BVG nebst dem Verschulden auch das Vorhandensein der anderen Haftungselemente (Schaden, Widerrechtlichkeit beziehungsweise Pflichtwidrigkeit, natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden) voraus (BGE 141 V 51 E. 3.2.1, 135 V 373 E. 2.2 und 2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_754/2011 vom 5. März 2012 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 130 V 277 E. 2.1 und SVR 2008 BVG Nr. 33 S. 135 [9C_92/2007 E. 1.3]).

E. 3.2.2

Im Rahmen der 1. BVG-Revision erfuhr Art. 56a Abs. 1 BVG auf Antrag der nationalrätlichen Kommission eine Änderung. Seit 1. Januar 2005 ist vorgesehen, dass der Sicherheitsfonds gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektivs ein Verschulden trifft, im Zeitpunkt der Sicherstellung im Umfang der sichergestellten Leistungen in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eintreten kann. Mit dieser Anpassung wurde eine schnellere Geltendmachung von Ansprüchen durch den Sicherheitsfonds und die Erweiterung von dessen Handlungsspielraum bezweckt. Die Umschreibung des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs wurde nicht thematisiert (Protokoll der Sitzung der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 21./22. Februar 2002 S. 44; Protokoll der Sitzung der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4./5. November 2002 S. 22). Diesbezüglich kann somit weiterhin auf die zur früheren Regelung ergangene Rechtsprechung (vgl. E. 3.2.1) abgestellt werden (BGE 141 V 51 E. 3.2.2).

E. 3.2.3

Zur Neuregelung von Art. 56a BVG auf das Jahr 2005 wurde kein Übergangsrecht erlassen. Nach den allgemeinen Grundsätzen fällt ein Sachverhalt nur unter eine neue Bestimmung, wenn er sich nach dem Inkrafttreten verwirklicht hat. Bezogen auf die Sicherstellungsleistungen des Sicherheitsfonds heisst dies, dass die neue Bestimmung erst für Fälle zur Anwendung kommt, in denen die Sicherstellung nach dem 1. Januar 2005 erfolgte (BGE 141 V 51 E. 3.2.3).

Vorliegend hat die Klägerin sämtliche Sicherstellungsleistungen für die Destinatäre der D.____-Sammelstiftung vor September 2004 erbracht. Entsprechend ist die alte, bis Ende 2004 gültig gewesene Fassung von Art. 56a Abs. 1 BVG anzuwenden.

E. 3.3

Art. 52 Abs. 1 und Art. 56a Abs. 1 BVG haben zwar zwei verschiedene "Schadenarten" zum Inhalt, einerseits den Schaden, der bei der Stiftung eingetreten ist (Art. 52 BVG), andererseits denjenigen, der beim Sicherheitsfonds selber angefallen ist (Art. 56a BVG). Dessen ungeachtet ist indes insofern grundsätzlich ein Schaden gegeben, als beiden

Anspruchsnormen derselbe Sachverhalt zu grundeliegt , aus dem in Wechselwirkung der zitierten Gesetzesbestimmungen - Sicherstellung des bei der Vorsorgeeinrichtung entstandenen Schadens durch den Sicherheitsfonds - eine kongruente Geldforderung resultiert (Urteil des Bundesgerichts 9C_322/2012 vom 29. November 2012 E. 2.1.1).

E. 4.1

Die D.____-Sammelstiftung hat alle Ansprüche, die sie gegen die Beklagten 1 bis 6 zu haben glaubt, darunter die aus Art. 52 BVG fliessenden Verantwortlichkeitsansprüche , mit Erklärungen vom 14. Januar 2009 formell korrekt an die Klägerin abgetreten (Urk. 3, 4, 5, 6, 7 und 8). Dies ist - entgegen den von den Beklagten 4 und 5 erhobenen Einwänden (Urk. 45 S. 54 f., 48 S. 42) - grund sätzlich zulässig (vgl. BGE 141 V 51 E. 3.3 und 4, 141 V 71 E. 3.3 und 4, 141 V 93 E. 3.3 und 4 sowie Urteil des Bundesgerichts 9C_322/2012 vom 29. November 2012 E. 2.1.1), eine Umgehung der gesetzlichen Haftungsordnung ist in diesem Zusammenhang nicht auszumachen (dazu insbesondere BGE 141 V 51 E. 3, 141 V 71 E. 3, 141 V 93 E. 3 sowie oben, E. 3).

E. 4.2.1

In Anbetracht der materiellen Organstellung der Beklagten 1 bis 4 als Stiftungs räte sowie der Rolle der Beklagten 6 als Kontrollstelle steht Art. 52 BVG (in der bis Ende 2004 geltenden Fassung) als Anspruchsgrundlage im Vordergrund. Die genannten Beklagten werden aber auch gestützt auf Art. 56a Abs. 1 BVG (in der bis Ende 2004 geltenden Fassung) ins Recht gefasst. Da es dabei um ein und denselben Schaden geht (vgl. E. 3.3 oben), sind mit der Erfüllung der Haftungs voraussetzungen von Art. 52 BVG (Schaden, Pflichtwidrigkeit, Verschulden, adäquater Kausalzusammenhang) selbstredend auch diejenigen von Art. 56a Abs. 1 BVG erfüllt (vgl. E. 3.2.1 oben).

E. 4.2.2

Bevor der Beklagte 4 am 25. Mai 2000 per 1. Juli 2000 in den Stiftungsrat ge wählt worden war (Urk. 2/48 S. 4 f., 2/44 S. 2), wurde er anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates vom 20. August 1999 in die Geschäftsleitung berufen (Urk. 2/42 S. 5; formeller Zirkularbeschluss vom 23. September 1999 [Urk. 2/43]). Zwischen den beiden Gremien bestand indes - wie die Klägerin zu treffend moniert - keine klare Abgrenzung der Aufgaben und Funktionen. Dies schlug sich auch in den Sitzungsprotokollen nieder; so wurde beispielsweise anlässlich der Geschäftsleitungssitzung vom 5. Oktober 1999 unter Traktandum 1 festgestellt, dass der Stiftungsrat mit drei von vier Mitgliedern ver treten und damit beschlussfähig sei und unter Traktandum 2 wurde das Proto koll der Stiftungsratssitzung vom 20. August 1999 genehmigt (Urk. 2/46 S. 1 f.). Bei dieser Sachlage ist der Beklagte 4 ab dem Zeitpunkt seiner Berufung in die Geschäftsleitung am 20. August 1999 als Person mit Organstellung zu betrach ten.

E. 4.2.3

Die D.____-Sammelstiftung beauftragte die Beklagte 5 per 1. Juli 1999 mit der Verwaltung des Wertschriftenvermögens. Da die Beklagte 5 indes weder für die Festlegung der Anlagestrategie zuständig war und auch sonst nicht ersichtlich ist, inwiefern sie Organfunktionen ausgeübt hätte, entfallen Verantwortlich keitsansprüche im Sinne von Art. 52 BVG. Die von der Klägerin behaupteten Schadenersatzansprüche lassen sich daher bloss mit von der Vorsorgeeinrich tung abgetretenen Ansprüchen aus Schlechterfüllung des Vermögensverwal tungsauftrags oder mit ihrem eigenen Anspruch aus Art. 56a Abs. 1 BVG (in der bis Ende 2004 geltenden Fassung) begründen. Dasselbe gilt für den

Beklagten 4, bevor dieser am 20. August 1999 in die Geschäftsleitung der D.____ berufen worden war. Was zunächst die vertraglichen Schadenersatzansprüche wegen der Schlechterfüllung des Vermögensverwaltungsauftrags betrifft, waren diese bereits Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien; sie sind daher als abgegolten und untergegangen zu betrachten (Urk. 2/73 S. 6, 2/74, 2/76, 2/78, 2/79). Die Klägerin kann demnach nur noch ihre eigenen Ansprüche aus Art. 56a Abs. 1 BVG geltend machen. Bezüglich der Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Pflichtwidrigkeit, Verschulden, adäquater Kausalzusammenhang) ist diesbezüglich insbesondere darauf hinzuweisen, dass die aufgrund eines Auftragsverhältnisses mit Finanzdienstleistungen betrauten Personen eine Aufgabe im Bereich der beruflichen Vorsorge wahrnehmen und sich der Sicherheitsfonds zur Begründung des pflichtwidrigen Verhaltens auf die Verletzung des zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Finanzdienstleister geschlossenen Vertrags berufen kann (BGE 141 V 112 E. 5.1, 135 V 373 E. 3.4).

E. 4.3.1

Die Beklagten 1, 4 und 5 sind der Ansicht, dass die geltend gemachten Ansprüche verjährt und die gegen sie gerichteten Klagen aus diesem Grund abzuweisen seien. Der Beklagte 1 brachte in diesem Zusammenhang vor, die der Klage zu grundlegenden Ereignisse hätten sich vor mehr als 10 Jahren ereignet, weshalb bezüglich der daraus abgeleiteten Ansprüche die absolute Verjährung eingetreten sei (Urk. 53 S. 3, 80 S. 11). Der Beklagte 4 führte aus, dass sowohl die Verantwortlichkeitsansprüche aus Art. 52 BVG (in der bis Ende 2004 gelten den Fassung) als auch die Ansprüche aus Art. 56a BVG (in der bis Ende 2004 geltenden Fassung) einer absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren unterliegen würden, welche vor Einreichung der gegen ihn gerichteten Klage abgelaufen sei (Urk. 45 S. 53 ff.). Die abgegebenen Verjährungseinredeverzichtserklärungen (vgl. Urk. 61/9) hätten sich bloss auf die relative Verjährung bezogen und den Eintritt der absoluten Verjährung nicht gehemmt (Urk. 81 S. 48 f.). Auch die Beklagte 5 liess in ihrer Klageantwort ausführen, dass die geltend gemachten Ansprüche einer absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren unterliegen würden; diese sei im Zeitpunkt der Klageeinleitung bereits verstrichen gewesen (Urk. 48 S. 39 ff.). Die von der Beklagten 5 unterzeichneten Verjährungseinredeverzichtserklärungen (vgl. Urk. 61/19) hätten sich ausschliesslich auf die fünfjährige relative Verjährungsfrist bezogen und seien daher nach Eintritt der absoluten Verjährung wirkungslos (Urk. 84 S. 7 f. und 49 ff.).

E. 4.3.2

Da die Frage der Verjährung der aus Art. 52 BVG fliessenden Ansprüche im Gesetz bis Ende 2004 nicht geregelt war, wurde in Analogie zu Art. 127 OR von der Rechtsprechung lückenfüllend eine zehnjährige Verjährungsfrist angenommen (BGE 131 V 55 E. 3.1), beginnend mit der tatsächlichen Aufgabe der Organstellung (BGE 131 V 55 E. 3.2.2). Wer die auf Art. 52 BVG gestützten Ansprüche zessionsweise erwirbt, kann sich auf eine Verjährungsverzichtserklärung, die der Schuldner gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger abgegeben hat, berufen (BGE 135 V 163 E. 4.4). Auch für die Ansprüche des Sicherheitsfonds nach Art. 56a Abs. 1 BVG in der bis Ende 2004 gültigen Fassung bestand keine gesetzliche Regelung der Verjährung; zur Lückenfüllung zog die Rechtsprechung Art. 52 Abs. 3 AHVG bei und setzte in Analogie dazu eine fünfjährige Verjährungsfrist ab erbrachten Leistungen durch den Sicherheitsfonds fest (BGE 135 V 163 E. 5.5).

E. 4.3.3

Der Beklagte 1 erklärte am 5. August 2004 gegenüber der D.____ - Sammelstiftung in Liquidation und der Klägerin, er verzichte bis zum 31. Juli 2005 in einem allfälligen Verantwortlichkeits-/Forderungsverfahren auf die Erhebung der Einrede der Verjährung (Urk. 61/1 Blatt 1). Diese Verzichtserklärung wurde jeweils bis zum Zeitpunkt der Klageeinreichung ununterbrochen verlängert (Urk. 61/1 Blätter 3-8). Mit Zahlungsbefehl vom 29. Juli 2005, vom zuständigen Betreibungsamt am 8. August 2005 zugestellt, wurde er von der Klägerin ausserdem auf einen Betrag von Fr. 55 Mio. nebst Zins von 5 % seit 29. Juli 2005 betrieben (Urk. 61/1 Blatt 2). Der Beklagte 4 hat am 26. Juli 2004 gegenüber der D.____ -Sammelstiftung in Liquidation und der Klägerin eine Erklärung unterzeichnet, wonach er bis zum 31. Juli 2005 auf die Erhebung der Einrede der Verjährung in einem allfälligen Verantwortlichkeits-/Forderungsverfahren verzichte, soweit die Verjährung bis zum Unterzeichnungszeitpunkt nicht bereits eingetreten sei (Urk. 61/9 Blatt 1). Diese Verzichtserklärung wurde jeweils bis zum Zeitpunkt der Klageeinreichung ununterbrochen verlängert (Urk. 61/9 Blätter 2-8).

Der Beklagte 4 trat anlässlich der Sitzung des Stiftungsrats am 16. August 2002 als Mitglied des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung zurück (Urk. 2/77 S. 2 und 7 [Traktanden 1 und 6]). Damit begann die damals geltende Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 52 BVG zu laufen. Der Beklagte 1 seinerseits trat am 8. April 2003 - gleichzeitig mit den Beklagten 2 und 3 - als Stiftungsrat zurück (Urk. 2/147 S. 2). Die damals geltende zehnjährige Verjährungsfrist (für Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 52 BVG) begann daher am 9. April 2003 zu laufen. Am 1. Januar 2005 trat Art. 52 Abs. 2 BVG in Kraft, wonach der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach Art. 52 Abs. 1 BVG verantwortlichen Organe in fünf Jahren von dem Tage an verjährt, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren ab dem Tag der schädigenden Handlungen. Was die auf Art. 56a Abs. 1 BVG (in der bis Ende 2004 geltenden Fassung) gestützten Ansprüche betrifft, begann die fünfjährige Verjährungsfrist spätestens nach der letzten erbrachten Leistung des Sicherheitsfonds Ende August 2004 zu laufen. Wenn die Beklagten 1 und 4 nun gegen die am 26. Oktober 2012 klageweise geltend gemachten Ersatzansprüche die Einrede der Verjährung erheben, ist dies vor dem Hintergrund, dass sie gegenüber der D.____ -Sammelstiftung und der Klägerin erklärt haben, bis 31. Dezember 2012 auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, rechtsmissbräuchlich. Da sie den Verjährungseinredeverzicht jeweils bloss für eine Dauer von weniger als zehn Jahren erklärt hatten, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die diesbezüglichen Schranken (gemäss BGE 132 III 226 [= Pra 2006 Nr. 146] E. 3.3.8 darf ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung nicht für eine Dauer von mehr als zehn Jahren erklärt werden) verletzt sein sollten. Soweit sich der Beklagte 4 in diesem Zusammenhang auf eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichende Meinung beruft (Urk. 81 S. 48 f.), ist er nicht zu hören; er übersieht sodann, dass es sich bei einer absoluten Verjährungsfrist nicht um eine Verwirkungsfrist handelt. Dies bedeutet, dass nach einer verjährungsunterbrechenden Handlung auch diese neu zu laufen beginnt. Da der Beklagte 4 mit der Unterzeichnung der Einredeverzichtserklärung die Vornahme einer verjährungsunterbrechenden Handlung, nämlich einer Betreibung, durch die Adressaten der Erklärung verhindern wollte, ergibt sich selbstredend, dass er nicht bloss auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede bezüglich der relativen Verjährung, sondern auch auf diejenige der absoluten Verjährung verzichten wollte. Dies durften auch die Adressaten der Erklärung so verstehen, andernfalls sie den Beklagten 4 ohne Zweifel betrieben hätten.

Gerade dies zu vermeiden war indes die Absicht des Beklagten 4, ansonsten seine Kreditwürdigkeit und sein geschäftlicher Ruf beschädigt worden wären.

E. 4.3.4

Die Beklagte 5 hat am 27. Juli 2004 gegenüber der D.____-Sammelstiftung in Liquidation und der Klägerin erklärt, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung in einem allfälligen Verantwortlichkeits-/Forderungsverfahren zu verzichten, soweit die Verjährung bis zum Erklärungszeitpunkt noch nicht eingetreten sei (Urk. 61/19 Blatt 1). Diese Verzichtserklärung wurde jeweils bis zum Zeitpunkt der Klageeinreichung ununterbrochen verlängert (Urk. 61/19 Blätter 2-8).

Wie bereits ausgeführt (E. 4.2.3, oben) kann die Klägerin ihre gegen die Beklagte 5 gerichtete Klage ausschliesslich mit den aus Art. 56a Abs. 1 BVG in der bis Ende 2004 geltenden Fassung fliessenden Ansprüchen begründen. Entsprechend begann die fünfjährige Verjährungsfrist spätestens nach der letzten erbrachten Leistung des Sicherheitsfonds Ende August 2004 zu laufen. Wenn die Beklagte 5 gegen die am 26. Oktober 2012 klageweise geltend gemachten Erstattungsansprüche die Einrede der Verjährung erhebt, ist dies vor dem Hintergrund, dass sie gegenüber der D.____-Sammelstiftung und der Klägerin erklärt hat, bis 31. Dezember 2012 auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, rechts missbräuchlich. Soweit sie wie der Beklagte 4 argumentiert (Urk. 84 S. 49 ff.), wird auf die in jenem Zusammenhang stehenden Ausführungen verwiesen, welche auch mit Bezug auf den von der Beklagten 5 erklärten Verzicht auf die Einrede der Verjährung zutreffen (E. 4.3.3, oben).

E. 4.3.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beklagten 1, 4 und 5 mit der Einrede der Verjährung nicht durchdringen. Anzumerken bleibt, dass die Klägerin im vorliegenden Fall gut beraten gewesen wäre, die Erklärungen der Beklagten, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, bereits mit der Klage aufzulegen; dies trotz der Regel, dass erwartete Einwendungen der Gegenpartei in der Klage schriftlich grundsätzlich nicht vorwegzunehmen sind (vgl. Hafer, Strategie und Technik des Zivilprozesses, 2. Auflage, Zürich, Basel und Genf 2011, N 786).

E. 5.1

Von den Beklagten nicht bestritten wird, dass die Klägerin als Sicherstellung gesetzlicher Leistungen zwischen November 2003 und Ende August 2004 Vor schüsse in Höhe von insgesamt Fr. 49'439'312.20 für die Destinatäre der D.____-Sammelstiftung in Liquidation leistete (Urk. 2/2). Bis zum 7. Januar 2010 erfolgten aus dem Liquidationserlös Rückzahlungen in Höhe von Fr. 8'010'426.45 (Urk. 2/149). Der bis dato ungedeckt gebliebene Betrag beläuft sich damit auf rund Fr. 41,4 Mio. (vgl. Urk. 1 S. 42 f. Rz. 124). Der Umfang der sichergestellten Leistungen entspricht nicht dem Schaden, begrenzt aber den aus Art. 56a Abs. 1 BVG fliessenden Anspruch. Beim Schaden handelt es sich um die Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensstand nach dem schädigenden Ereignis und dem hypothetischen Vermögensstand ohne schädigendes Ereignis. Der Schaden kann durch eine Vermehrung der Passiven, durch Verminderung der Aktiven - beispielsweise durch Verluste auf Anlagen -, durch eine Nichtverminderung der Passiven oder durch eine Nichtvermehrung der Aktiven entstehen (Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage, Zürich, Basel und Genf 2012, N 1658; Müller, Die Verantwortlichkeit der Stiftungsräte von Vor sorgeeinrichtungen, AJP 2004 S. 131 ff., 133). Neben den genannten Vermögensschäden

erstreckt sich die Haftung auch auf den Opportunitätsschaden, welcher in der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Rendite und der hypothetischen Rendite besteht, die bei einer Anlagestrategie mit einem der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung angemessenen Risiko erzielbar gewesen wäre. Eine allein durch den Kursverlauf an der Börse bedingte Vermögenseinbusse kann indes nicht als Schaden geltend gemacht werden, insbesondere dann nicht, wenn es um reine Buchverluste geht (Stauffer, a.a.O., N 1659). Vorliegend macht die Klägerin (realisierte) Verluste auf Aktienanlagen als Schaden geltend, wobei die Vermögenseinbusse nicht allein auf den Kursverlauf an der Börse, sondern auch auf Pflichtverletzungen der verantwortlichen Organe und der Vermögensverwalterin zurückzuführen sei. Vom 31. Dezember 2000 bis zum 10. Oktober 2001 - so die Klägerin - sei ein Verlust von rund Fr. 11,4 Mio. entstanden, was einer Performance von -58,3 % des durchschnittlich investierten Kapitals entspreche. Auf den Vergleichsindizes (SPI und MSCI World Index) habe in derselben Zeitperiode lediglich eine Minderperformance von -25,94 % resultiert. Wenn die Vermögensverwalterin auf dem durchschnittlich investierten Betrag von rund Fr. 19,55 Mio. dieses Resultat erzielt hätte, wäre bloss ein Verlust in Höhe von rund Fr. 5,1 Mio. entstanden. Der Schaden, welcher der D.____-Sammelstiftung aus der Anlagetätigkeit der Beklagten 4 und 5 zwischen dem 31. Dezember 2000 und dem 10. Oktober 2001 entstanden sei, betrage demnach rund Fr. 6,3 Mio. Zu berücksichtigen sei überdies, dass sich die D.____ mit den Beklagten 4 und 5 vergleichsweise auf die Zahlung einer Schadenersatzsumme von Fr. 120'000.-- geeinigt habe; der ungedeckte Schaden belaufe sich daher noch auf Fr. 6'180'000.-- (Urk. 1 S. 43 f.). Zur Bemessung des Schadens, welcher aus der Anlagetätigkeit des I.____ resultierte, führte die Klägerin aus, dass die D.____ dem Vermögensverwalter einen Betrag in Höhe von Fr. 15'704'067.30 zur Verfügung gestellt habe. Bei Beendigung des Mandates habe das Depot am 31. März 2003 noch einen Vermögensstand von Fr. 7'248'149.70 aufgewiesen; entsprechend sei auf den Wertschriftenanlagen ein Verlust von Fr. 8'455'917.60 entstanden. Wenn die D.____-Sammelstiftung die vom Beratungsunternehmen H.____ AG im September 2001 empfohlene passive Anlagestrategie ohne das pflichtwidrige Engagement von I.____ fortgeführt hätte, hätte der hypothetische Vermögensstand Fr. 9'457'337.-- betragen; der auf das pflichtwidrige Engagement von I.____ zurückzuführende Schaden betrage daher Fr. 2'209'187.-- (Urk. 1 S. 44 ff.). Mit Bezug auf die Wertschriftenverwaltung sei der D.____ insgesamt ein Schaden in Höhe von Fr. 8'389'187.-- entstanden, welcher letztlich durch die Klägerin habe gedeckt werden müssen (Urk. 1 S. 46).

E. 5.2

Entgegen den Einwänden der Beklagten ist es durchaus zulässig, dass die Klägerin ihre Klage auf den Ersatz für den aus der Wertschriftenverwaltung resultierenden Schaden beschränkt hat und sich im übrigen die spätere Geltendmachung weiteren Schadenersatzes vorbehält (Art. 86 ZPO in Verbindung mit § 28 lit. a GSVGer). In letzterem Fall ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das mit einer allfälligen weiteren Klage befasste Gericht besonders sorgfältig zu prüfen hat, ob und inwieweit im Lichte der Klagebegründung eine bereits abgeurteilte Sache vorliegt.

E. 5.3.1

Die Klägerin begründet die Höhe des von ihr geltend gemachten Schadens mit dem Vorbringen, dass eine pflichtgemässe Zusammensetzung des Aktienportfolios im massgeblichen Zeitraum eine kleinere Vermögenseinbusse zur Folge gehabt hätte. Mit

Bezug auf die Vermögensverwaltung durch die Beklagten 4 und 5 vergleicht sie den in der Zeit vom 31. Dezember 2000 bis 10. Oktober 2001 erzielten Verlust auf den getätigten Aktienanlagen mit demjenigen, welcher entstanden wäre, wenn das Aktienportfolio zu zwei Dreiteilen die im SPI enthaltenen Aktien und zu einem Drittel die im MSCI World Index zusammengefassten Aktien abgebildet hätte (Urk. 1 S. 43 f. mit Verweis auf den Bericht der H.____ AG zur Anlagentätigkeit der D.____ im Aktienbereich vom 31.12.2000 bis am 10.10.2001 vom 7. November 2001 [Urk. 2/34], S. 4 f.). Zur Ermittlung der Vergleichsperformance bildeten die Experten der H.____ AG das arithmetische Mittel der gewichteten Performances der beiden Indizes (Urk. 2/34 S. 5), unterliessen aber die erforderliche Währungsbereinigung der Performance des in US-\$ geführten MSCI World Index. Die Aussagekraft der Vergleichsperformance und infolgedessen des von der Klägerin behaupteten hypothetischen Vermögensstands wird daher entscheidend geschmälert; inso weit stellt sich - wie die Beklagten zu Recht monieren - die Frage nach der hinreichenden Substantiierung des Schadens. Dem Vergleich liegt ausserdem die unausgesprochene Annahme zugrunde, dass ohne pflichtwidriges Verhalten ein Aktienportfolio zusammengestellt worden wäre, welches lediglich die den bei den Indizes zugrundeliegenden Aktienkörbe abge bildet hätte . Wie es sich damit verhält, wird im Zusammenhang mit der Anspruchsvoraussetzung eines pflicht - widrigen Verhaltens zu prüfen sein (vgl. unten E. 6.1).

Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin die Pflichtwidrigkeit im Wesentlichen mit einer der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung nicht angepassten Anlagestrategie und Versäumnissen bei der Delegation der Wertschriftenverwaltung respektive einem Übernahmeverschulden der Wertschriftenverwalterin begründet, ist es sodann fragwürdig, bei der Berechnung der Schadenhöhe vom Buchwert der Wertschriften zu einem bestimmten Zeitpunkt, welcher dem Marktwert respektive dem Börsenwert entspricht, auszugehen; richtigerweise wären die bis zum entsprechenden Zeitpunkt nicht realisierten Gewinne auf den Anlagen vom Schaden abzuziehen; es kann nicht angehen, dass die mit derselben Anlagestrategie in einer früheren Zeitperiode erzielten Gewinne als selbstverständlich hingenommen und die späteren Verluste auf ebendiesen Gewinnen in einer Rückschau als Schaden betrachtet werden. Mit Bezug auf den Umstand, dass die Klägerin bei der behaupteten Schadenhöhe nicht die gesamte Dauer der Vermögensverwaltungstätigkeit der Beklagten 4 und 5 berücksichtigt und selektiv bloss einen Zeitraum von wenigen Monaten herangezogen hat, stellt sich daher ebenfalls die Frage nach der hinreichenden Substantiierung des Schadens.

E. 5.3.2

Mit Bezug auf die Vermögensverwaltung durch I.____ vergleicht die Klägerin den tatsächlichen Verlust mit demjenigen, welcher entstanden wäre, wenn die von der H.____ AG empfohlene passive Anlagestrategie fortgeführt worden wäre. Die Aktienanlagen wären demnach in indexnahen Kollektivanlagen geführt worden. Zur Ermittlung des hypothetischen Vermögensstands zog die Klägerin die Performance der vier massgeblichen Indizes (SMI, SPI Large & Mid Cap, Stoxx 50, S&P 500) in der entsprechenden Zeitperiode bei. Bei ihrer Berechnung berücksichtigte sie zwar die anfängliche Gewichtung der einzelnen Anlagen in Bezug auf das gesamte Anlagevolumen, unterliess aber die erforderliche Währungsbereinigung der Performances der Fremdwährungsanlagen . Die Aussagekraft des von der Klägerin behaupteten hypothetischen Vermögensstandes ohne das Engagement von I.____ wird daher ebenfalls wesentlich geschmälert.

E. 6

f.). Die Beklagte 5 respektive der Beklagte 4 habe bei der Verwaltung des Wertschriftenvermögens gesetzliche und reglementarische An lagevorschriften verletzt und es unterlassen, korrekt Rechenschaft abzulegen; bereits mit der Annahme des Mandats hätten sie ihre auftragsrechtlichen Pflichten verletzt (Urk. 1 S. 17-27, 51-53, 64-67). Der Stiftungsrat habe es zu dem versäumt, die Beklagte 5 und den Beklagten 4 hinreichend zu instruieren und zu überwachen (Urk. 1 S. 55-59).

E. 6.1.1

Den Beklagten 1 bis 3 wird zunächst vorgeworfen, sie hätten als Reaktion auf die erstmals per 31. August 1998 eingetretene Unterdeckung anlässlich der Sit zung des Stiftungsrats vom 30. Oktober 1998 beschlossen, das Aktienportfolio künftig marktbezogener zu verwalten, und damit auf eine Unterdeckungssitua tion mit einer Erhöhung des Anlagerisikos reagiert. Da der bisherige Wert schriftverwalter in der Folge nicht bereit gewesen sei, eine aktivere Anlage strategie zu verfolgen, habe der Stiftungsrat den Beklagten 4 respektive dessen Unternehmen, die Beklagte 5, mit der Wertschriftenverwaltung betraut. Die Be klagte 5 respektive der Beklagte 4 habe den Aktienanteil erhöht, hauptsächlich in Einzeltitel investiert und Kollektivanlagen nur am Rand eingesetzt, wobei Auswahl und Gewichtung der Titel stark von gängigen Marktindizes abgewi chen seien; das Portfolio habe daher ein sehr hohes aktives Risiko aufgewiesen, was im Jahr 2001 zu massiven Verlusten geführt habe. Nachdem sich der Ver lust auf den Wertschriften gemäss Reporting per Ende Mai 2001 auf Fr. 1,8 Mio. vergrößert gehabt habe, habe der Stiftungsrat beschlossen, Aktienanlagen in Höhe von Fr. 10 Mio. über einen hochspekulativen Anlagefonds nach lichten steinischem Recht zu plazieren . Am 31. August 2001 seien für einen Betrag von Fr. 12 Mio. Fondsanteile erworben worden; dies obschon die vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10. August 2001 beschlossene Expertise zur finanziellen Situation der D.____ Sammelstiftung noch nicht vorgelegen habe. Die Beklag ten 1 bis 4 hätten im Bewusstsein der geringen Risikofähigkeit eine riskante Anlagestrategie gewählt und damit berufsvorsorgerechtliche Pflichten verletzt (Urk. 1 S. 14-21, 49-53).

E. 6.1.2

Gemäss Art. 65 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können (Abs. 1). Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Lei stungen im Rahmen des Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Abs. 2 in der bis Ende 2011 gültigen Fassung; Abs. 2 Satz 1 in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung). Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus (Abs. 3 in der bis Ende 2011 gültigen Fassung; Abs. 3 Satz 1 in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung). Nach Art. 71 Abs. 1 BVG verwalten die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Die in Art. 71 Abs. 1 BVG statuierten allgemeinen Anlagegrundsätze werden in den Art. 49 - 60 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) konkretisiert. Unter dem Titel "Sicherheit und Risikoverteilung" sah Art. 50 BVV 2 in der bis 31. März 2000 geltenden Fas sung vor, dass bei der Anlage des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung die Si cherheit im Vordergrund zu stehen habe

(Abs. 1). Die Vorsorgeeinrichtung müsse ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen und dabei auch ihren Zweck und ihre Grösse beachten (Abs. 2). Sie müsse ihre Mittel auf die verschiedenen Anlagekategorien, auf bonitätsmässig einwandfreie Schuldner sowie auf verschiedene Regionen und Wirtschaftszweige verteilen (Abs. 3). In der ab 1. April 2000 geltenden Fassung lautete Art. 50 BVV 2 wie folgt: " 1 Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. 2 Sie muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zur erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. 3 Sie muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden."

Nach Art. 51 BVV 2 muss die Vorsorgeeinrichtung einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben. Mit Art. 52 BVV 2 wird sie sodann unter dem Titel "Liquidität" verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die Versicherungs- und die Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbringen kann und hat deshalb für eine entsprechende Aufteilung des Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen zu sorgen. In Art. 53 BVV 2 werden die zulässigen Anlagen definiert; in der im vorliegenden Fall interessierenden Zeit wurden prozentuale Begrenzungen einzelner Anlagen und Anlagekategorien in den Art. 54 und 55 BVV 2 (in den bis Ende 2008 geltenden Fassungen) festgesetzt. Art. 56 BVV 2 in der bis 31. März 2000 gültig gewesenen Fassung befasste sich unter dem Titel "Indirekte Anlagen" mit Anteilen an schweizerischen Anlagefonds und Ansprüchen gegenüber Einrichtungen, die ausschliesslich Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen anlegen. In der ab 1. April 2000 geltenden Fassung regelt Art. 56 BVV 2 die Beteiligung an kollektiven Anlagen. In Art. 56a BVV 2 werden die Bedingungen genannt, unter denen derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden dürfen. Die Art. 57, 58 und 58a BVV 2 stellen besondere Vorschriften für Anlagen beim Arbeitgeber auf. Schliesslich erlaubte Art. 59 BVV 2 in der bis Ende 2008 geltenden Fassung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Abweichungen von den Anlagerestriktionen.

E. 6.1.3

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Stiftungsrat der D.____ an seiner Sitzung vom 5. Juni 1998 ein Anlagereglement (Urk. 2/30) samt zwei Anhängen (Urk. 2/31 und 2/32) verabschiedet hat (Urk. 2/33 S. 4 [Traktandum 5]). In Anhang 1 wurden die prozentualen Anteile der verschiedenen Anlagekategorien am Gesamtvermögen festgelegt und die jeweiligen Bandbreiten definiert. Mit Bezug auf die Aktienanlagen wurde bestimmt, dass deren Anteil am Gesamtvermögen der Sammelstiftung 20 % nicht unter- und 40 % nicht überschreiten sollte; als Zielgrösse wurde ein Aktienanteil von 25 % bestimmt (Urk. 2/31). Anhang 2 enthielt sodann detaillierte Richtlinien für den Vermögensverwalter, die Performancemessung sowie die Finanzanlagen im allgemeinen (Urk. 2/32). Bezüglich Aktienanlagen wurde festgelegt, dass nicht nur eine passive indexbezogene, sondern auch eine aktive Strategie zu verfolgen sei, indem unabhängig von einer Gewichtung im massgebenden Index in die besten Unternehmen investiert werden soll. Es sei zwischen drei Anlagekategorien zu unterscheiden: Erstens Anlagen in Blue Chips und Indexfonds, zweitens Anlagen in aufstrebenden Märkten und neuen Technologien, beispielsweise in

speziellen Branchen- und Länderfonds, und drittens Anlagen in Einzeltitel und Hedge Funds zur Ausnutzung von kurzfristigen Kursschwankungen (Urk. 2/32 S. 1 f.).

E. 6.1.4

Anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 30. Oktober 1998 wurde für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1998 ein Verlust von Fr. 265'705.38 präsenziert und festgehalten, dass dies zu einer Unterdeckung geführt habe. Der Deckungsgrad per 31. August 1998 habe noch 99,73 % betragen. Für den Rückschlag wurden vier Ursachen identifiziert: Erstens seien die Börsenkurse gefallen, so dass auf den Sachwertpapieren keine Gewinne mehr resultierten, zweitens sei die Durchschnittsverzinsung der Obligationen unter den Erwartungen geblieben, drittens wirke sich der Liegenschaftsertrag erst im zweiten Halbjahr 1998 auf das Rechnungsergebnis aus und viertens seien in der aktuellen Aufbauphase unvermeidliche Organisationskosten angefallen. Zur Behebung der Unterdeckung wurde beschlossen, die Überpariwerte auf den Obligationen zu realisieren und damit ein Baurechtsengagement einzugehen, welches einen Ertrag von ungefähr 5,75 % abwerfen sollte. Weiter wurde beschlossen, die Aktienanlagen marktbezogener zu bewirtschaften, indem die Chancen des Kapitalmarkts optimaler genutzt würden. Zu diesem Zweck wurden die Beklagten 1 und 3 beauftragt, ein Engagement der Bank M.____ sowie des unabhängigen Vermögensverwalters N.____ zu evaluieren (Urk. 2/38 S. 2). Im Zusammenhang mit dem Reporting über die Vermögensverwaltung per 30. September 1998 präsentierte der damals zuständige Beklagte 2 ein im Vergleich zum 31. August 1998 nochmals verschlechtertes Anlageergebnis. Es konnte in der Folge allerding festgestellt werden, dass der Tiefststand des SMI bei 5'100 Punkten erreicht gewesen sei und dieser per Sitzungsdatum wieder einen Stand von 6'500 Punkten, bei Abfassung des Protokolls gar wieder einen Stand von 7'200 Punkten erreicht habe (Urk. 2/38 S. 3).

Wenn ein Vergleichsindex vorgegeben ist, kann das Vermögen entweder passiv oder aktiv bewirtschaftet werden. Passive Vermögensbewirtschaftung bedeutet, dass die Rendite- und Risikoeigenschaften des Vergleichsindex möglichst genau nachgebildet werden, mithin hat der Vermögensverwalter ausschliesslich darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des verwalteten Portfolios in etwa der Titengewichtung entspricht, die dem Vergleichsindex zugrundeliegt. Aktive Vermögensbewirtschaftung bedeutet dagegen, dass mit einer gezielten Titelauswahl versucht wird, die Performance des Vergleichsindex zu übertreffen. Aufgrund von Analysen und Prognosen werden diejenigen Titel ausgewählt, die nach Überzeugung des Vermögensverwalters gegenüber dem Benchmark kurz- und mittelfristig eine höhere Performance erzielen könnten. Mit dem Aktivitätsgrad des Vermögensverwalters nimmt dabei die Chance respektive das Risiko zu, den Vergleichsindex zu übertreffen respektive zu verfehlen (Eisenring, Die Verantwortlichkeit für Vermögensanlagen von Vorsorgeeinrichtungen, Diss. Zürich, Zürich 1999, S. 82 f.). Entgegen der von der Klägerin wohl vertretenen Auffassung, bedeutet dies indes nicht, dass mit der Wahl einer aktiven Vermögensverwaltungsstrategie ausnahmslos eine Erhöhung des Anlagerisikos verbunden wäre. Auch eine passive Anlagestrategie kann erhebliche Risiken in sich bergen, namentlich wenn die Performance der im Vergleichsindex vertretenen Titel stark divergiert. Zur Zeit der vorliegend zu beurteilenden Stiftungsratsbeschlüsse wurde dafürgehalten, dass die Auswahl und Gewichtung der verschiedenen Anlagekategorien (Aktien, Obligationen, liquide Mittel, Hypotheken, Darlehen, etc.) einen wesentlich grösseren Einfluss auf die Rendite eines Portfolios hat als die Auswahl und Gewichtung einzelner Titel innerhalb der Kategorien (Eisenring, a.a.O.,

S. 75). Da der Stiftungsrat mit seinen Beschlüssen vom 30. Oktober 1998 am Anteil der Aktienanlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen keine Änderung vornahm, ist nicht ersichtlich, inwiefern das Anlage risiko bezogen auf die Aktienanlagen durch eine aktivere Vermögensverwaltung in zu beanstandender Weise erhöht worden wäre. Jedenfalls ist nicht in rechts genügender Weise dargetan, inwiefern reglementarische oder gesetzliche Vorschriften verletzt worden sein sollten; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine aktive Vermögensverwaltung bereits im Anhang 2 zum Anlagereglement vom 5. Juni 1998 vorgesehen war. Es trifft zwar zu, dass bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge die Sicherheit der Vermögensanlagen eine wichtige Rolle spielt (Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 50 BVV 2). Gleichwertig daneben steht jedoch der Grundsatz der genügenden Rentabilität; die Vorsorgeeinrichtung hat einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anzustreben (Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 51 BVV 2), da die Altersguthaben zu verzinsen sind, wobei der Mindestzinssatz vom Bundesrat aufgrund der jeweils bestehenden Anlagemöglichkeiten festgesetzt wird (Art. 15 Abs. 2 BVG). Eine zu vorsichtige, mündelsichere Vermögensanlage, die sämtliche Chancen, welche die Finanzmärkte bieten, ausser Acht lässt, ist somit unzulässig (Eisenring, a.a.O., S. 63). Entsprechend kann die anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 30. Oktober 1998 beschlossene Massnahme, die Aktienanlagen künftig entsprechend den im Anhang 2 zum Anlagereglement vom 5. Juni 1998 enthaltenen Richtlinien marktbezogener zu bewirtschaften, weder als anrücklich noch als widerrechtlich qualifiziert werden.

E. 6.1.5

Es ist sodann legitim, dass der Stiftungsrat einen neuen Vermögensverwalter engagieren wollte, nachdem der bisher Beauftragte nicht geneigt war, die beschlossene Anlagestrategie umzusetzen (Urk. 2/39 S. 4 f. [Traktandum 5]). Die von der Beklagten 5 respektive vom Beklagten 4 anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 20. August 1999 vorgeschlagenen Änderungen an den Zielgrössen der verschiedenen Anlagekategorien (Urk. 2/42 S. 3 f. sowie Anhang) waren bloss marginaler Natur und bewegten sich im wesentlichen, namentlich in Bezug auf die Aktienanlagen, in den in Anhang 1 des Anlagereglements vom 5. Juni 1998 definierten Bandbreiten (vgl. Urk. 2/31). Bei dieser Sachlage und vor dem Hintergrund, dass die Ausgangsallokation der Anlagen per 30. Juni 1999 nicht der Zielallokation gemäss Anhang 1 zum Anlagereglement vom 5. Juni 1998 entsprochen hat und eine deutlich zu hohe Liquidität bestand (vgl. Anhang zum Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. August 1999, Urk. 2/42), erweist sich der klägerische Vorwurf, trotz Wissen um die beschränkte Risikofähigkeit der Sammelstiftung sei das Anlagerisiko erhöht worden, aber als nicht stichhaltig. Der weitere Vorwurf, es sei hauptsächlich in Einzeltitel investiert worden, geht ebenso fehl. Die damals geltenden Bestimmungen der BVV 2 zur Vermögensanlage gingen vom Regelfall der Anlage in Einzeltitel aus. Die der Klage zugrundeliegende Annahme, Investments in indexnahe Kollektivanlagen seien grundsätzlich weniger riskant, trifft in dieser Verallgemeinerung nicht zu, da Kollektivanlagen nicht nur den Marktrisiken, sondern auch einem nur schwer kalkulierbaren Emittentenrisiko ausgesetzt sind. Entsprechend ist es aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, dass die Beklagte 5 respektive der Beklagte 4 nach Feststellung der Anlageexperten der H.____ AG hauptsächlich in Einzeltitel investiert und Kollektivanlagen nur am Rande eingesetzt hat (Urk. 2/34 S. 4). Wie bereits erwähnt, kann auch nicht gesagt werden, dass eine aktive Anlagestrategie gegenüber einer passiven generell mit einem höheren Anlagerisiko verbunden ist. Was die von H.____ AG monierte Abweichung von gängigen Marktindizes betrifft, zeichnet sich eine aktive Anlagestrategie gerade dadurch

aus, dass Titelauswahl und - gewichtung von diesen abweichen. Die Beklagte 5 beziehungsweise der Beklagte 4 war mit dieser Strategie denn auch im zweiten Halbjahr 1999 recht erfolgreich, sodass die Wertschwankungsreserven per 31. Dezember 1999 um rund Fr. 1,2 Mio. erhöht werden konnten (Urk. 2/25 S. 2). Unbestrittenermassen wurde im von der F.____ erstatteten Gutachten vom 24. März 1999 festgestellt, dass zufolge ungenügender Schwankungsreserven eine tiefe Risikofähigkeit vorliegt, weshalb sich eine relativ konservative Anlagestrategie aufdränge, welche im Widerspruch zur benötigten hohen Rendite stehe (Urk. 2/36 S. 8). Dass die benötigte Rendite nicht erzielt werden könnte, hielten die Experten allerdings nicht fest; sie schlussfolgerten im Gegenteil, dass die Fortführung solange gewährleistet sei, als mit den Anlagen eine Rendite von 7 % erwirtschaftet werden könne (Urk. 2/36 S. 8). Damit ist dem Vorwurf der Klägerin, die Beklagten 1 bis 4 hätten mit dem Versprechen einer hohen Verzinsung der Altersguthaben ein aggressives Wachstum angestrebt und die daraus resultierende Sollrendite von 7 % mit einer riskanten Anlagestrategie im Wertpapierbereich gewährleisten wollen, aber der Boden entzogen. Die Klägerin ist daran zu erinnern, dass im fraglichen Zeitraum der Mindestzinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben bei 4 % lag und eine Rendite von 7 % nur aus heutigem Standpunkt eine ausserordentlich hohe Rendite darstellt. Unzulässig ist es schliesslich, wenn aus eingetretenen Verlusten auf eingegangene Risiken geschlossen wird, wie dies in der Klage getan wird; ob eine der Risikofähigkeit angemessene Anlagestrategie eingeschlagen wurde, kann nicht rückwirkend mit dem Wissen über die danach eingetretene Kursentwicklung beurteilt werden. Angesichts der höheren Wertschwankungsreserven wäre zu Beginn des Jahres 2000 gar eine Erhöhung des Aktienengagements zulässig gewesen, zumal der durchschnittliche Aktienanteil an den Vermögen der Pensionskassen in den Jahren 2005 bis 2014 zwischen 26 und 29,4 % schwankte (NZZ vom 20. Mai 2015 S. 27). Es stellt sich nun bloss noch die Frage, ob die D.____ - Sammelstiftung ihre Anlagestrategie nach den im Jahr 2000 eingetretenen Verlusten auf dem Anlagevermögen und der Auflösung eines Teils der Wertschwankungsreserven im Umfang von Fr. 979'200.-- (Urk. 2/26 S. 2) hätte anpassen müssen. Vor dem Hintergrund, dass die Wertschwankungsreserve per 31. Dezember 2000 immer noch Fr. 674'160.-- betrug (Urk. 2/26 S. 2) und somit in etwa noch dieselbe Situation wie zu Beginn des Jahres 1999 bestand, auf welche sich das Gutachten der F.____ vom 24. März 1999 bezog, kann indes nicht gesagt werden, dass die Anlagestrategie hätte angepasst werden müssen. Kurzfristige Änderungen der Anlagestrategie sind dem langfristigen Ziel, einen marktgerechten Ertrag zu erwirtschaften, um die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen bei deren Fälligkeit erbringen zu können, ohnehin nicht förderlich. Im übrigen blieben die Verantwortlichen nicht untätig. Anlässlich der Sitzung vom 19. März 2001 nahm der Stiftungsrat zur Kenntnis, dass sich der Abwärtstrend der Börsen im 1. Quartal 2001 beschleunigt fortgesetzt hatte und zufolge der eingetretenen Verluste auf Aktienanlagen eine Unterdeckung eingetreten war. In der Diskussion wurde festgestellt, dass gewisse Blue-Chips fundamental unterbewertet seien und deshalb eine Markterholung zu erwarten sei. Im Grundsatz sei daher an der Allokation der Anlagen festzuhalten; um mit zu tief bewerteten Titeln rascher in die Gewinnzone zu gelangen, wurde beschlossen, dem Vermögensverwalter die Kompetenz zu erteilen, bis zu Fr. 2 Mio. zusätzlich in Aktien zu investieren (Urk. 2/52 S. 2 f.). Dass damit die im Anhang 1 zum Anlagereglement vom 5. Juni 1998 definierte Bandbreite überschritten worden wäre, wird von der Klägerin nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich; entsprechend kann keine Erhöhung des Anlagerisikos gegenüber der ursprünglichen Strategie ausgemacht werden.

In der Folge vergrösserte sich der Verlust und der Deckungsgrad verringerte sich weiter. Anlässlich der Sitzung vom 15. Juni 2001 stellte der Stiftungsrat fest, dass allein auf den inländischen Nebenwerten O.____ AG, P.____, Q.____ und R.____, welche zur Diversifikation des gesamten Aktienportfeuillees aufgenommen worden seien, gegenüber den Einstandswerten ein Verlust von Fr. 1'074'000.-- resultierte. Nach einer nicht im Detail protokollierten Diskussion beschloss der Stiftungsrat eine Änderung der Anlagestrategie in dem Sinne, dass für die Aktienverwaltung künftig indirekt die Hilfe von Spezialisten in Anspruch genommen werde, indem Anteile von spezialisierten Aktienfonds erworben würden. Zunächst sollten gewinntragende Positionen im Wert von rund Fr. 8 Mio. liquidiert und für rund Fr. 10 Mio. sollten Anteile am Classic Global Equity Fund erworben werden (Urk. 2/53 S. 3 ff.). Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Anlageaudit durchführen zu lassen (Urk. 2/53 S. 5). Entgegen der Auffassung der Klägerin kann nicht davon gesprochen werden, dass es sich bei diesem Anlagefonds um eine hochspekulative Anlage handelt. Klar ist lediglich, dass der Fonds aktiv gemanagt wurde, indem unterbewertete Wertpapiere gekauft und gehalten wurden, bis deren innerer Wert erreicht war. Aus dem Umstand, dass bei einer solchen Anlagephilosophie die Wertentwicklung spürbar von der Wertentwicklung des Gesamtmarktes abweichen kann, kann selbstredend nicht einfach auf einen "spekulativen" Charakter der Anlage geschlossen werden. Aus dem Quartalsbericht der Fondsverwaltung über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001 ergibt sich vielmehr, dass das per 31. März 2001 vorhandene Fondsvermögen in Höhe von Fr. 346,1 Mio. breit diversifiziert angelegt war, sowohl hinsichtlich Regionen, Branchen und Einzeltitel (vgl. Urk. 2/53 Anhang). Daran vermag der im Anlageprospekt enthaltene Hinweis auf besondere Risiken nichts zu ändern (Urk. 2/54 S. 1); massgebend ist die tatsächliche Diversifikation der Anlagen, solange die Anteile von der D.____ - Sammelstiftung gehalten worden waren. Da die direkten Anlagen dieser kollektiven Anlage somit gemäss Art. 56 Abs. 3 lit. a BVV 2 (in der ab 1. April 2000 geltenden Fassung) angemessen diversifiziert waren und die Klägerin nicht konkret dartut, dass die übrigen in Art. 56 BVV 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben gewesen wären, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagten 1 bis 4 mit dem Beschluss, die entsprechenden Fondsanteile zu erwerben, ein Klumpenrisiko eingegangen sein sollten. Der Grundsatz der Diversifikation wurde somit nicht verletzt, von einer riskanten Anlagestrategie kann - auch vor dem Hintergrund, wie sich der Kurs der Fondsanteile später entwickelte (vgl. Urk. 49/20) - keine Rede sein. Anlässlich der Sitzung vom 10. August 2001 rapportierte der Beklagte 4 zur Entwicklung der Anlagen im 2. Quartal 2001. Er hielt in seinem Report fest, dass die Situation an den Märkten nicht besser, sondern eher schlechter geworden sei. Aufgrund der Beschlüsse der Geschäftsleitung sei Liquidität in Höhe von ungefähr Fr. 12 Mio. geschaffen worden, die in einen gut diversifizierten Equity Fund investiert werden sollten. Dazu seien vorwiegend Aktien verkauft worden, die sich noch nicht in der Verlustzone befunden hätten. Titel mit stärkeren Einbussen würden im Sinne einer langfristigen Strategie noch gehalten (Urk. 2/55 Anhang Bereichs-Reporting "Anlagen" 2. Quartal 2001). Im Sitzungsprotokoll wird dazu ausgeführt, der verbleibende Aktienbestand belaufe sich auf ungefähr Fr. 9,6 Mio. Angesichts der ständigen Abwärtsbewegung an den Aktienmärkten habe der Beklagte 4 mit dem Einstieg in den Classic Global Equity Fund zu Recht noch zu gewartet. Die Geschäftsleitung erteile ihm freie Hand, bei deutlichen Stabilitätszeichen einzusteigen (Urk. 2/55 S. 2). Damit hat der Stiftungsrat ein Engagement in Höhe von rund Fr. 12 Mio. aber genehmigt. Der Vorwurf, der Beklagte 4 respektive die Beklagte 5 habe eigenmächtig das zuvor beschlossene Investitionsvolumen erhöht, trifft daher nicht zu.

Am 31. August 2001 wurden 54'349 Anteile am Classic Global Equity Fund zu einem Preis von Fr. 11'948'627.65 erworben (Urk. 2/56). Die Klägerin wirft den Beklagten in diesem Zusammenhang vor, der Erwerb habe zur Unzeit stattgefunden, weil die Ergebnisse der vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 10. August 2001 beschlossenen Expertise noch nicht vorgelegen hätten. Diese Argumentation geht indes fehl; vielmehr wäre das Nichtanlegen von liquiden Mitteln in der entsprechenden Höhe trotz Anzeichen einer Stabilisierung der Märkte als Pflichtwidrigkeit zu werten gewesen. Dass in der Folge wegen den Ereignissen vom 11. September 2001 weitere Kursverluste eintraten, war nicht vorhersehbar. Damit kann den Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem Kauf der Fondsanteile am 31. August 2001 aber kein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden.

E. 6.1.6

Die Klägerin stützt sich bei ihrem Vorwurf, die Beklagten 1 bis 4 hätten eine der Risikofähigkeit nicht angepasste Anlagestrategie gewählt, hauptsächlich auf den Bericht der H.____ AG vom 7. November 2001 zur Anlagetätigkeit der D.____ im Aktienbereich vom 31.12.2000 bis am 10.10.2001 (Urk. 2/34). Wie die Beklagten zutreffend monieren, handelt es sich bei diesem Bericht nicht um eine unabhängige Expertise, da die H.____ AG als externe Beraterin in die Vorgänge im Zusammenhang mit der anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 17. September 2001 beschlossenen Änderung der Anlagestrategie massgeblich involviert war (Urk. 2/57). Es fällt denn auch auf, dass die Experten der H.____ AG ihre Kritik an der früheren Anlagetätigkeit der D.____ - Sammelstiftung im Wesentlichen bloss mit der von ihnen - offenbar noch heute (vgl. Ferber, Pensionskassen auf der Suche nach "Narrengold" in: NZZ vom 9. Juni 2015) - bevorzugten passiven Anlagestrategie begründen. Dass die gesetzlichen Anlagevorschriften keine passive Anlagestrategie erfordern und eine dahingehende Kritik zu kurz greift, wurde bereits dargetan (vgl. oben E. 6.1.4 und 6.1.5). Sodann behaupteten die Experten kühn, das verwaltete Vermögen sei zu wenig diversifiziert gewesen; dabei unterschlugen sie geflissentlich den Umstand, dass ein Anlagevolumen von bloss Fr. 20 Mio. sinnvollerweise nur beschränkt diversifiziert werden kann. Jedenfalls konnten die Experten keinen konkreten Verstoß gegen gesetzliche Anlagevorschriften benennen, namentlich zeigten sie auch im Zusammenhang mit den Schweizer Nebenwerten O.____, P.____ und Q.____ nicht auf, dass die in den Art. 53 bis 55 BVV 2 statuierten Anlagebegrenzungen, die den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung (Art. 50 Abs. 3 BVV 2) umsetzen, verletzt worden wären. In diesem Zusammenhang ist die Klägerin daran zu erinnern, dass sich Beteiligungen an einzelnen Unternehmen bezogen auf das Gesamtvermögen auch heute noch auf bis zu 5 % belaufen dürfen (Art. 54a BVV 2 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung; Art. 54 lit. d BVV 2 in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erlaubte für Anteile an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gar einen Anteil von 10 % am Gesamtvermögen je Gesellschaft). Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass Aktienportfeuille der D.____ -Sammelstiftung sei im massgeblichen Zeitraum zu wenig diversifiziert gewesen. Dass die Verantwortlichen im Bewusstsein der geringen Risikofähigkeit eine riskante Anlagestrategie gewählt haben sollten, lässt sich daher auch mit dem Bericht der H.____ AG vom 7. November 2001 nicht belegen.

Schliesslich erhellt aus dem Strategievorschlag der Bank M.____ vom 31. März 2000, dass die vom Stiftungsrat eingeschlagene Anlagestrategie durchaus vertretbar war. Die Anlagespezialisten der Bank M.____ hielten damals dafür, dass die Wertschriftenanlagen der D.____ -Sammelstiftung die Kriterien Sicherheit, Rendite und Wertzuwachs erfüllten. Zur

Optimierung der Anlagestruktur schlugen sie gar eine Erhöhung des Aktienanteils vor. Dabei sollten die schweizerischen Titel zugunsten von Titeln in verschiedenen Fremdwährungen reduziert werden (Urk. 52/33). Entgegen dem Einwand der Klägerin handelt es sich dabei um einen ernstzunehmenden Anlagevorschlag von anerkannten Anlagespezialisten, welche mit den Anforderungen an die institutionelle Vermögensverwaltung vertraut waren.

E. 6.1.7

Im Zusammenhang mit der Frage der Angemessenheit der Anlagestrategie ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass die H.____ AG in ihrem Gutachten zur finanziellen Situation der D.____ vom 3. September 2001 (Urk. 2/58) selbst ausgeführt hat, dass Wertschwankungen langfristig gesehen in der Regel kein zentrales Problem seien, da Personalvorsorgeeinrichtungen über einen sehr langen Zeithorizont verfügten. Temporär höhere Volatilitäten respektive über- oder unterdurchschnittliche Renditen würden sich im Zeitablauf meist wieder ausgleichen, insbesondere wenn die Anlagetätigkeit auf einer stetigen Basis erfolge und Brüche vermieden würden (Urk. 2/58 S. 9). Nur schon deshalb hätte sich eine Relativierung der Vorwürfe bezüglich der Festlegung der Anlagestrategie aufgedrängt.

E. 6.1.8

In ihrer Verfügung vom 27. Mai 1999 verlangte die (kantonale) Aufsichtsbehörde als Reaktion auf die Feststellungen im Gutachten der F.____ im Sinne eines Frühwarnsystems die Zustellung von Quartalsreports und forderte die Entwicklung von Notfallszenarien (Urk. 2/37). Entgegen den klägerischen Vorbringen (Urk. 1 S. 50 f.) ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagten 1 bis 4 mit der Festlegung der Anlagestrategie gegen diese aufsichtsrechtlichen Massnahmen hätten verstossen können. Es trifft denn auch nicht zu, dass die Aufsichtsbehörde der Meinung gewesen wäre, dass Aktienanlagen nur dann zulässig seien, wenn hohe Schwankungsreserven vorhanden seien. Ein Verstoss gegen die Auflagen der Aufsichtsbehörde liegt daher nicht vor.

E. 6.2.1

Mit Bezug auf die Erteilung des Vermögensverwaltungsmandats an die Beklagte 5 respektive den Beklagten 4 wird den Beklagten 1 bis 3 sodann vorgeworfen, sie hätten es versäumt, Konkurrenzofferten einzuholen, und den Auftrag vergeben, obwohl der Beklagte 4 über keine Erfahrung im Bereich der institutionellen Vermögensanlage und sein Unternehmen auch nicht über die erforderliche Infrastruktur verfügt habe (Urk.

1 S.

14 f.) . Mithin habe der Stiftungsrat seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Vermögensverwalters verletzt (Urk.

1 S.

5

E. 6.2.2

Dem Protokoll über die Sitzung des Stiftungsrates vom 30. Oktober 1998 ist zu entnehmen, dass die Beklagten 1 und 3 beauftragt worden waren, ein Engagement der Bank M.____ sowie des unabhängigen Vermögensverwalters N.____ zu evaluieren (Urk. 2/38 S. 2). Gespräche mit weiteren möglichen Aktienportfeuillemanagern wurden vom Beklagten 2 in

der Woche 50/1998 geführt (Urk. 49/23 [= 2/154] S. 5: Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 3. Dezember 1998 [Traktandum 5]). Der klägerische Vorwurf, die Beklagten 1 bis 3 hätten im Zusammenhang mit der Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags an die Beklagte 5 respektive an den Beklagten 4 keine Konkurrenzangebote geprüft, erweist sich daher als unbegründet.

E. 6.2.3

Aufgrund der abgelegten Prüfungen nach dem anwendbaren Reglement verlieh die S.____ dem Beklagten 4 am 12. März 1993 das Diplom als Betriebs- und Produktionsingenieur (Urk. 46/4). Am 7. April 1998 erlangte er sodann nach Bestehen der höheren Fachprüfung ein Diplom, welches ihn zur Führung des gesetzlich geschützten Titels Diplomierter Finanzanalytiker und Vermögensverwalter berechtigte (Urk. 46/5). Am 29. April 1998 wurde ihm ausserdem von der EFFAS (The European Federation

of Financial Analysts

Societes) der Titel "Certified EFFAS Financial Analyst" verliehen (Urk. 46/6). Schliesslich erwarb der Beklagte 4 am 7. April 2000 aufgrund einer weiteren höheren Fachprüfung ein Diplom, welches ihn zur Führung des eben falls gesetzlich geschützten Titels Diplomierter Finanz- und Anlageexperte berechtigte (Urk. 46/7). Erstellt ist sodann, dass der Beklagte 4 bereits während seines Studiums an der S.____ als Teilzeitmitarbeiter in der Finanzbranche tätig war (Urk. 82/1). Damit war er aber grundsätzlich in der Lage, ein Wertpapierportfolio in Höhe von rund Fr. 30 bis 40 Mio. zu verwalten. Bei solchen bescheidenen Anlagevolumina unterscheiden sich die Bedürfnisse von Privatanlegern und institutionellen Anlegern nicht grundlegend; die Klägerin wirft dem Beklagten 4 denn auch zu Recht nicht vor, er habe die für Vorsorgeeinrichtungen massgebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht gekannt. Vor diesem Hintergrund schadet es nicht, dass der Beklagte 4 im Zeitpunkt der Auftragserteilung wenig Erfahrung im Bereich der institutionellen Vermögensverwaltung hatte. Im Übrigen tut die Klägerin nicht substantiiert dar, inwiefern die Infrastruktur der Beklagten 5 ungenügend gewesen wäre; fehlende Funktionalitäten in Portfoliomanagement-Software stellen für sich allein keinen Hinweis auf eine ungenügende Infrastruktur dar. Es versteht sich von selbst, dass nicht jeder Vermögensverwalter eine eigene Analyse- und Researchabteilung unterhalten muss, ansonsten nur noch grosse Unternehmen oder Banken mit der Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen beauftragt werden dürften. Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber solches beabsichtigt hätte, bestehen indes keine. Damit hat der Stiftungsrat seine Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Wahl des Vermögensverwalters aber nicht verletzt.

Die Klägerin begründet ihren Vorwurf der Unfähigkeit gegenüber dem Beklagten 4 im Wesentlichen mit den eingetretenen Verlusten und übergeht die Tatsache, dass er im zweiten Halbjahr 1999 mit derselben Taktik einen Gewinn erzielte, sodass die Wertschwankungsreserven per 31. Dezember 1999 um rund Fr. 1,2 Mio. erhöht werden konnten (Urk. 2/25 S. 2). Von einer Pflichtwidrigkeit des Beklagten 4 und der Beklagten 5 im Zusammenhang mit der Mandatsannahme kann daher von vornherein nicht gesprochen werden. Unerheblich ist sodann, wenn ein Vertreter der Kontrollstelle unter dem Eindruck der erlittenen Verluste in einer emotionalen E-Mail-Nachricht dafür hielt, dass der Vermögensverwalter mit der Aufgabe "restlos überfordert" gewesen sei und diesen als "Guru" bezeichnete, der "von der Materie nun wirklich keine, aber auch gar keine Ahnung" habe

(Urk. 2/63). Schliesslich stellt auch die rhetorische Frage im Anlage-Report über das dritte Quartal 2000, "Soll so eine Markteinschätzung möglich sein?" kein Hinweis auf eine Überforderung der Beklagten 5 respektive des Beklagten 4 dar; sie erfolgte, nachdem der Beklagte 4 die Turbulenzen an den Märkten und die unklaren Tendenzen zutreffend geschildert hatte und diente lediglich der Illustration, dass in jenem Zeitpunkt keine einigermaßen verlässliche Prognose gestellt werden konnte (vgl. Urk. 2/50 Beilage Bereichs-Reporting "Wertschriften-Anlagen" 3. Quartal 2000).

E. 6.2.4

Zu prüfen ist weiter, ob der Vorwurf, die Beklagte 5 respektive der Beklagte 4 habe bei der Verwaltung des Wertschriftenvermögens gesetzliche und reglementarische Anlagevorschriften verletzt, berechtigt ist. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, aus einem Schreiben des Beklagten 4 an die Kontrollstelle gehe hervor, dass ein Investment in den Plenum Alternative Strategies Fund die gesetzliche Anlagebegrenzung von 5 % kurzfristig überschritten habe. Dabei habe es sich um eine hochriskante Anlage gehandelt, dies könne aus der Renditeaussicht von 20 % p.a. geschlossen werden (Urk. 1 S. 52). Bei ihrer Argumentation übersieht die Klägerin, dass es sich bei der fraglichen Anlage nicht um eine Sach-, sondern um eine Nominalwertanlage mit Kapitalgarantie durch ein renommiertes Finanzinstitut und einer festen Laufzeit handelte; wie die Klägerin bei dieser Sachlage trotz der akzessorischen Renditeaussicht von einer hochriskanten Anlage sprechen kann, bleibt schleierhaft. Die entsprechende Anlage wurde denn auch korrekterweise unter den "Forderungen in Fremdwährung" ausgewiesen (vgl. nur Urk. 2/50 Beilage Portfolioauszug S. 3). Im Zeitpunkt des Erwerbs der Wertschriften durfte sodann von den in den Artikeln 53 - 55, 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 BVV 2 statuierten Anlagebegrenzungen im Einzelfall abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigten und die Erfüllung des Vorsorgezweckes nicht gefährdet war (Art. 59 Abs. 1 BVV 2 in der bis 31. März 2000 geltenden Fassung). Wie der Beklagte 4 in seinem Schreiben vom 28. Januar 2000 an die Kontrollstelle zu Recht festhielt, lagen aufgrund des rasanten Wachstums besondere Verhältnisse vor, welche ein kurzfristiges Überschreiten der Anlagebegrenzung für Forderungen gegenüber Schuldnern mit Sitz im Ausland auf 5 % (Art. 54 lit. e BVV 2) rechtfertigten (Urk. 2/155). Die Klägerin macht diesbezüglich nicht geltend, dass die Anlagebegrenzung auch per 31. Dezember 2000 nicht eingehalten worden wäre; mithin musste im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde auch keine Abweichung begründet werden (vgl. Art. 59 Abs. 2 BVV 2 in der bis 31. März 2000 geltenden Fassung). Im Übrigen tut die Klägerin nicht einmal ansatzweise dar, dass die fragliche Anlage in der Folge an Wert eingebüsst und bei der Vorsorgeeinrichtung zu einem Schaden geführt hätte. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Nominalwertanlage handelt, ist dies auch nicht zu erwarten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen der beruflichen Vorsorge geltende Untersuchungsgrundsatz durch die Mitwirkungspflichten der Parteien beschränkt ist. Da die Klage nach Art. 73 BVG nicht auf ein Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege folgt, sind von der Klägerin alle rechtserheblichen Tatsachen und Beweismittel zu sämtlichen anspruchsbegründenden Voraussetzungen im einzelnen darzulegen (Substantiierungspflicht, BGE 138 V 86 E. 5.2.3). Da im vorliegenden Zusammenhang weder ein Schaden noch ein hinreichender Kausalzusammenhang zur behaupteten Pflichtverletzung substantiiert worden ist, kann letztlich offenbleiben, ob das kurzfristige Überschreiten der in Art. 54 lit. e BVV 2 festgesetzten Anlagebegrenzung im Zusammenhang mit dem Erwerb der fraglichen Wertschriften eine Pflichtverletzung

darstellt oder ob die Abweichung im Sinne von Art. 59 BVV 2 in der im Erwerbszeitpunkt geltenden Fassung gerechtfertigt war.

Die Klägerin wirft der Beklagten 5 und dem Beklagten 4 weiter vor, er habe entgegen den reglementarischen Vorschriften, wonach Optionen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, Putoptionen verkauft, was nicht als Absicherung gewertet werden könne. Er habe es sodann unterlassen, über die eingesetzten Optionen korrekt Rechenschaft abzulegen. Aus dem unzulässigen Verkauf der Putoptionen sei ein Schaden in Höhe von Fr. 250'000.-- entstanden (Urk. 1 S. 66). Aus den im Anhang 2 zum Anlagereglement enthaltenen Richtlinien für Finanzanlagen geht hervor, dass Devisentermingeschäfte, Futures und Optionsgeschäfte zu Absicherungszwecken erlaubt sind (Urk. 32 S. 3). Bereits vor dem Engagement der Beklagten 5 als Vermögensverwalterin hat der Stiftungsrat anlässlich einer Sitzung vom 21. Dezember 1998 beschlossen, zur Optimierung des Wertschriftenertrags Put- und Calloptionen zu schreiben, um Prämieinnahmen zu erzielen (vgl. Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 4. Juni 1999, Urk. 2/39 S. 4 [Traktandum 5]). Der Beklagte 4 führte zu dieser Praxis aus, die Putoptionen seien nicht zu Spekulationszwecken, sondern im Sinne eines limitierten Kaufauftrages eingesetzt worden, um den Erwerbspreis durch die Erzielung einer Prämie zu senken. Wäre man nicht so vorgegangen, hätte man die entsprechenden Titel bereits im Zeitpunkt des Schreibens der Putoption zu einem höheren als dem Ausübungspreis erworben (Urk. 2/72 S. 5). Ob es sich dabei um einen reglementarisch erlaubten Absicherungszweck handelt, kann vor diesem Hintergrund offenbleiben. Wenn die entsprechenden Titel ohne den von der Klägerin beanstandeten Verkauf von Putoptionen zum höheren Kurs erworben worden wären, steht nämlich fest, dass der allenfalls zweckwidrige Einsatz von Optionen für den Eintritt des geltend gemachten Schadens von vornherein nicht ursächlich war. Im Übrigen wurde in der Klage übersehen, dass auch der für die H. ___ AG tätige Experte Dr. T. ___ einen Einsatz von Putoptionen zu Absicherungszwecken in bestimmten Situationen nicht ausgeschlossen hat, wie aus seinen Aussagen gegenüber den Liquidatoren der D. ___ -Sammelstiftung anlässlich einer Besprechung am 18. März 2004 hervorgeht (Urk. 2/83 S. 3). Was die mangelhafte Dokumentation betrifft, räumt der Beklagte 4 ein, dass er es unabsichtlich unterlassen habe, diese im Depot auszug nachzuführen (Urk. 2/72 S. 5 f.). Dass offene Optionspositionen jeweils auch per Ende Jahr bestanden haben und es unterlassen worden wäre, diese in der Jahresrechnung zu erwähnen, wird in der Klage weder behauptet noch dargetan. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass diesbezüglich die einschlägigen Vorschriften nicht verletzt worden waren. Damit kann aber nicht gesagt werden, dass die Beklagte 5 respektive der Beklagte 4 generell unprofessionell gehandelt hätte. Unsubstantiiert bleibt denn auch der Vorwurf, die abgelieferten Quartalsreporte seien ungenügend und die angewandte Methode der Performance-Messung sei unzulässig, zumal die massgebende Verordnung dies bezüglich keine bestimmte Methode vorgeschrieben hat. Soweit die Klägerin moniert, der Performance-Messung sei nicht durchwegs derselbe Vergleichsindex der Bank Pictet

zugrundegelegt worden, unterschlägt sie, dass zunächst bloss ein Pictet BVG-Index existierte; erst im September 2000 wurde eine Familie von drei Indizes eingeführt, welche nach ihrem Aktienanteil benannt wurden. Der Pictet BVG-25 weist daher einen Aktienanteil von 25 %, der Pictet

BVG-40 von 40 % und der Pictet BVG-60 einen solchen von 60 % auf. Gestützt auf die unterschiedlichen Zusammensetzungen wurden daraufhin auch die historischen Werte der

Indizes berechnet (Urk. 51 S. 17 f.). Wenn der Aktienanteil am Vermögen der D.____-Sammelstiftung zwischen 25 und 40 % lag, ist es nicht falsch, wenn die Performance sowohl am Pictet BVG-25 als auch am Pictet BVG-40 gemessen wurde.

E. 6.2.5

Wenig substantiiert ist schliesslich, wenn die Klägerin vorbringt, der Stiftungsrat habe es versäumt, die Beklagte 5 und den Beklagten 4 hinreichend zu instruieren und überwachen. Dem Beklagten 4 und damit auch der Beklagten 5 war das Anlagereglement der D.____-Sammelstiftung vom 5. Juni 1998 (Urk. 2/30) bekannt. In dessen Anhang 1 wurden die prozentualen Anteile der verschiedenen Anlagekategorien am Gesamtvermögen festgelegt und die jeweiligen Bandbreiten bestimmt (Urk. 2/31). Anhang 2 enthielt sodann detaillierte Richtlinien für den Vermögensverwalter, die Performancemessung sowie die Finanzanlagen im allgemeinen (Urk. 2/32). Dass der Beklagten 5 respektive dem Beklagten 4 "einfach freie Hand gelassen" wurde, trifft somit nicht zu. Nicht entscheidend ist weiter, dass im schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag (Urk. 2/41, 2/45) die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagenvorschriften nicht explizit erwähnt wurde. Die Beklagte 5 respektive der Beklagte 4 war sich so oder so bewusst, dass die entsprechenden Vorschriften einzuhalten sind (vgl. auch das Schreiben des Beklagten 4 an die Kontrollstelle vom 28. Januar 2000, Urk. 2/155). Wenn die Klägerin sodann meint, das Reporting der Beklagten 5 respektive des Beklagten 4 sei ungenügend gewesen, und habe nicht den Standards im Vermögensverwaltungsgeschäft entsprochen, stellt sie überspannte Anforderungen an die Rechenschaftspflicht für die Verwaltung eines Vermögens von bloss Fr. 20 - 30 Mio. Im Übrigen tut sie nicht dar, dass die Performance-Berechnung nicht den im Anhang 2 zum Anlagereglement enthaltenen Richtlinien entsprochen hätte, und begründet die behauptete Unvollständigkeit allein mit den vergessenen offenen Optionspositionen. Dass solches für den pauschalen Vorwurf des unprofessionellen Handelns nicht genügt, wurde bereits ausgeführt. Damit lässt sich der klägerische Vorwurf, der Stiftungsrat habe den beauftragten Vermögensverwalter ungenügend überwacht, aber nicht erhärten. Aus den aktenkundigen Protokollen der Sitzungen des Stiftungsrats respektive der Geschäftsleitung geht vielmehr hervor, dass sich der Stiftungsrat mit der Anlagetätigkeit des beauftragten Vermögensverwalters vierteljährlich detailliert auseinandersetzte und somit seine Überwachungsaufgabe ernst nahm. Der Stiftungsrat hat seine Führungsaufgabe im Sinne von Art. 49a BVV 2 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (entspricht Art. 49a Abs. 1 BVV 2 in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) daher wahrgenommen.

E. 6.3.1

Weiter wird den Beklagten 1 bis 4 vorgeworfen, auf die Ergebnisse der im September 2001 erstatteten Expertise nicht adäquat reagiert zu haben und bei der Umsetzung der Neuausrichtung der Anlagestrategie nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen zu sein; den Beklagten 1 bis 3 wird in diesem Zusammenhang ausserdem vorgeworfen, sie hätten sich leichtfertig mit dem Beklagten 4 und der Beklagten 5 auf eine für die D.____ nachteilige Schadenregulierung geeinigt (Urk. 1 S. 21-28, 66 f.).

E. 6.3.2

Am 17. September 2001 präsentierten die Vertreter der H.____ AG die Ergebnisse ihres Gutachtens vom 3. September 2001 mündlich. Nach geführter Diskussion wurde beschlossen, die Aktienanlage-Strategie sofort zu ändern und eine Strategie mit minimalen

Risiken einzuschlagen. Dabei wurde der durchschnittliche Aktienanteil auf 20 % und der maximale auf 25 % festgesetzt, wobei ausschliesslich indexnahe Kollektivanlagen getätigt werden sollten. So dann wurde der Beklagte 4 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der H. ___ AG, Dr. T. ___, einen Transaktionsplan zur Realisierung der neuen Anlagestrategie zu erstellen (Urk. 2/57). Die Beklagte 5 respektive der Beklagte 4 legte in der Folge am 19. September 2001 einen Transaktionsplan vor; dieser sah vor, dass in einer ersten Phase sämtliche noch vorhandenen inländischen und ausländischen Aktien sowie die Anteile am Global Classic Equity Fund verkauft werden, um mit dem Erlös indexnahe Anteile an sechs im einzelnen bezeichneten Kollektivanlagen zu kaufen, wobei die zu investierende Summe als Anteil am Gesamterlös definiert wurde (Urk. 2/59). Am 20. September 2001 erklärte Dr. T. ___, er habe den Transaktionsplan erhalten und sich über die vorgeschlagenen Produkte informiert. Es handle sich durchwegs um passive indexnahe Produkte, welche sich für eine breit diversifizierte Anlagestrategie in Aktien eignen. Die Aufteilung der in Aktien zu investierenden Gelder auf die einzelnen Produkte sei sinnvoll, er befürworte deshalb die vorgeschlagene Vorgehensweise und den Transaktionsplan (Urk. 2/60). Dass der Verkauf der bisher gehaltenen Aktienanlagen und der Kauf der neu beschlossenen Anlageprodukte nach dem Transaktionsplan nicht zeitgleich geplant war, war dem Experten der H. ___ AG somit bekannt. Angesichts des Umstandes, dass die betroffenen Produkte an verschiedenen Märkten gehandelt werden, wäre es auch nicht möglich gewesen, den Verkauf der bisherigen Anlagen und den Kauf der neuen Produkte gleichzeitig durchzuführen; zudem hätte ein solches Vorgehen einen grösseren Bestand an liquiden Mitteln vorausgesetzt. Es trifft sicher zu, dass die Experten der H. ___ AG anlässlich der Sitzung vom 17. September 2001 darauf hingewiesen haben, dass der Verkauf der bisher gehaltenen Titel zu tiefen Kursen nicht negativ sein müsse, so lange auch die Indexprodukte zu tiefen Kursen gekauft werden könnten (Urk. 2/34 S. 10). In turbulenten Zeiten, wie nach den Anschlägen vom 11. September 2001, können die Kurse selbst im Tagesverlauf stark schwanken. Da die Märkte damals zum Teil illiquid waren, konnte auch nicht erwartet werden, dass jeder Auftrag zum gewünschten Zeitpunkt ausgeführt werden konnte. Vor dem Hintergrund der genannten Umstände erstaunt der Vorwurf an den Portfoliomanager, er sei im Zusammenhang mit der Umschichtung der Anlagen Marktwetten eingegangen. Die Beklagte 5 respektive der Beklagte 4 hat am Freitag, 21. September 2001 die Aufträge zum sofortigen Verkauf sämtlicher Aktienanlagen erteilt. Diese Aufträge wurden am selben Tag und am nächsten Börsentag, am Montag, 24. September 2001, ausgeführt. Fonds werden usanzgemäss bei der ausgebenden Bank zurückgegeben. Gemäss Angaben der U. ___ wurden die Anteile am Classic Global Equity Fund nur einmal pro Woche, nämlich am Mittwoch, zurückgenommen, wobei die Anmeldung zur Rückgabe jeweils bis Dienstag zu erfolgen hatte (Urk. 2/69). Dementsprechend wurden die Aufträge betreffend Anteile am Classic Global Equity Fund von der Bank M. ___ und der V. ___ am Mittwoch, 26. September 2001 zum offiziellen Kurs von Fr. 170.55 pro Anteil ausgeführt (Urk. 2/34 S. 11, 2/68, 2/69). Entgegen dieser Usanz verkaufte die W. ___ die in ihrem Depot liegenden Fondsanteile bereits am Freitag, 21. September 2001 auf dem Sekundärmarkt zu einem Preis von Fr. 145.66 pro Anteil (Urk. 2/34 S. 11). Dass die Fondsanteile auf dem Sekundärmarkt über einen Broker verkauft und nicht bei der ausgebenden Bank zurückgegeben wurden, begründeten die Verantwortlichen bei der W. ___ mit der unvorhersehbaren Marktentwicklung zwischen dem Tag der Auftragserteilung und dem Tag der Fixierung des offiziellen Kurses sowie dem damit verbundenen Risiko weiterer Kursverluste und dem vom Beklagten 4

formulierten Auftrag, die Anlagen sofort und bestens zu veräussern (Urk. 2/70). Am 25. September 2001 erteilte der Beklagte 4 schliesslich die Aufträge zum Kauf der Indexprodukte gemäss Transaktionsplan. Da die Aktienmärkte am 21. September 2001 einen Jahrestiefstand erreicht hatten und sich bis am 25. September 2001 um 5 - 10 % nach oben bewegt hatten, mussten die Indexprodukte zu höheren Preisen erworben werden (Urk. 2/34 S. 10). Entgegen der Auffassung der Klägerin ist das Vorgehen der Beklagten 5 respektive des Beklagten 4 im Zusammenhang mit der Umschichtung der Aktienanlagen nicht zu beanstanden. Wie bereits erwähnt, hielt er sich an den von Dr. T.____ für gut befundenen Transaktionsplan. Dass die Aufträge zum Kauf der Indexprodukte erst nach Ausführung der Verkaufsaufträge erteilt wurden, entsprach dem im Transaktionsplan beschriebenen Vorgehen. Da die Kaufaufträge unmittelbar nach Bekanntwerden des Erlöses der Verkäufe erteilt worden waren, ist eine Absicht, auf weiter sinkende Märkte zu spekulieren, nicht erkennbar. Dass die Verkaufsaufträge just in dem Moment ausgeführt worden sind, als die Börse ihren Jahrestiefstand erreichte und sich diese bis zur Ausführung der Aufträge für den Kauf der Indexprodukte bereits wieder um 5 - 10 % erholt hatte, stellt einen unglücklichen Zufall dar und ist nicht auf eine Pflichtwidrigkeit der Beklagten 5 respektive des Beklagten 4 in seiner Funktion als Vermögensverwalter zurückzuführen.

E. 6.3.3

Wenn die Experten der H.____ AG dafürhalten, dass "Bestens"- Verkaufsaufträge, wie sie der Beklagte 4 nach Angabe der W.____ erteilt haben sollte, der Situation nicht angemessen gewesen waren, übersehen sie, dass dieselben Aufträge auch den anderen involvierten Banken erteilt worden sind. Obwohl letztere über dieselben Informationen wie die W.____ verfügten, haben sie die Fondsanteile nicht zu einem unvorteilhaften Preis auf dem Sekundärmarkt verkauft; von einem dahingehenden Zwang - wie von der W.____ beschrieben (Urk. 2/70) - kann keine Rede sein. Wie der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2001 allerdings erwogen hatte, hätte der Beklagte 4 die Abwicklung dieser Transaktion besser planen können, womit sein Verhalten zumindest als nicht optimal einzustufen ist und als Teilursache des durch den Verkauf der Fondsanteile auf dem Sekundärmarkt verursachten Schadens in Frage kommt (Urk. 2/73 S. 4 ff. [Traktandum 9]).

E. 6.3.4

Da dem Beklagten 4 respektive der Beklagten 5 bloss untergeordnete Pflichtverletzungen nachgewiesen werden konnten und ein nicht unwesentlicher Teil des Schadens zudem auf das nicht optimale Handeln der W.____ zurückzuführen war, war die von den Beklagten 1 bis 3 angestrebte vergleichsweise Einigung zur Schadenregulierung vernünftig. Indem sich der Beklagte 4 verpflichtete, einen Betrag in Höhe von Fr. 120'000.-- zu leisten, wurde der D.____-Sammelstiftung zumindest derjenige Teil des Schadens ersetzt, der auf das Verhalten der Beklagten 5 respektive des Beklagten 4 zurückgeführt werden konnte. Entsprechend handelten die Beklagten 1 bis 3 im Zusammenhang mit der vergleichweisen Einigung im wohlverstandenen Interesse der Vorsorgeeinrichtung.

E. 6.4.1

Die Klägerin wirft den Beklagten 1 bis 4 weiter vor, obwohl die im September 2001 erstattete Expertise ergeben habe, dass eine Sanierung der D.____ aus eigener Kraft nicht mehr möglich gewesen sei, hätten sie im November 2001 ein Sanierungskonzept beschlossen und I.____ respektive ein von ihm kontrolliertes Unternehmen mit der

Vermögensverwaltung betraut, welcher beziehungsweise welches eine Rendite von 15 % auf Aktienanlagen versprochen habe. I. ___ habe mit hochriskanten volatilen Titeln gehandelt, deren Bonität fraglich sei. Derartige Anlagen hätten im Portefeuille einer finanziell angeschlagenen Pensionskasse, die über keine Wertschwankungsreserven mehr verfüge, nichts zu suchen. Damit habe ein Klumpenrisiko bestanden, womit ein Verstoß gegen Art. 71 BVG vorliege. Beim System von I. ___ sei die Sicherheit nicht an erster Stelle gestanden, es sei gegenteils eine hochriskante und spekulative Aktienanlagestrategie verfolgt worden. Dies werde vom Umstand, dass im Monat Juni 98,9 % des Depots im Geldmarkt investiert gewesen sei, exemplarisch belegt. Anstatt griffige Sanierungsmassnahmen unverzüglich umzusetzen, habe sich der Stiftungsrat einfach auf die unrealistischen Rendite versprechen verlassen und somit seine Sorgfaltspflicht verletzt. Angesichts der desolaten finanziellen Lage sei auch die Vereinbarung einer Vermögensverwaltungsgebühr von 2 % der verwalteten Werte unzulässig, zumal dem vormaligen Vermögensverwalter bloss eine solche von 0,4 % ausgerichtet worden sei. In dem der Stiftungsrat I. ___ einen Betrag von Fr. 15,7 Mio., mithin über 27 % der gesamten Aktiven zur Verfügung gestellt habe, habe er die Empfehlung der Experten missachtet, den Aktienanteil aufgrund der geringen Risikofähigkeit zu reduzieren (Urk. 1 S. 53-55).

E. 6.4.2

Die Experten der H. ___ AG führten in ihrem Gutachten zur finanziellen Situation der D. ___ vom 3. September 2001 (Urk. 2/58) aus, die durchgeführten Simulationen hätten gezeigt, dass bei einer Reduktion der Zielrendite auf 5 % p.a. und einem Wachstum der Sammelstiftung von 30 % pro Jahr nach 10 Jahren wieder ein Deckungsgrad von 100 % erreicht werden könne. Dabei müsste jedoch die aktuelle Anlagestrategie beibehalten werden, was entsprechende Risiken einer noch grösseren Unterdeckung in der Zukunft mit sich bringe. Durch das Wachstum der Stiftung könnten diese Risiken jedoch abgefedert werden. Wenn diese Variante verfolgt werden sollte, müssten die aktuell angeschlossenen Vorsorgewerke, die neu dazustossenden Vorsorgewerke und die Aufsichtsbehörde über die finanzielle Situation informiert werden. Sobald ein Deckungsgrad von 100 % erreicht sei, müsse grundsätzlich überlegt werden, ob der Fortbestand einer Sammelstiftung mit relativ geringem Anlagevermögen und ohne Schwankungsreserven sinnvoll sei (Urk. 2/58 S. 23 Abschnitt 6.1.1). Unter dem Titel "Realistisches Szenario" hielten die Experten fest, bei einer Weiterführung der Sammelstiftung müsste die Verzinsung der Alterskapitalien auf das BVG-Minimum von 4 % reduziert und vollumfänglich über die derzeit bestehende Unterdeckung informiert werden. Das für eine Sanierung aus eigener Kraft benötigte Wachstum sei bei dieser Ausgangslage kaum realisierbar. Es sei eher davon auszugehen, dass einige Vorsorgewerke kündigen würden. Als Folge dieser Austritte werde der Deckungsgrad der Sammelstiftung weiter sinken. Damit könne ein Teufelskreis mit weiteren Austritten und sinkendem Deckungsgrad entstehen. Sie seien - so die Experten weiter - deshalb der Ansicht, dass die in Abschnitt 6.1.1 vorgeschlagenen Massnahmen zwar theoretisch wirksam seien, praktisch jedoch nicht realisiert werden könnten (Urk. 2/58 S. 23). Als Alternative zur Weiterführung der D. ___ kämen der Anschluss an eine grössere Sammelstiftung oder die Sanierung in Frage. Grundsätzlich sei jede Sammelstiftung an einem weiteren Wachstum interessiert. Die übernehmende Sammelstiftung könne sich bei einem Anschluss die Kosten der Akquisition einsparen. Deshalb werde es Sammelstiftungen geben, die bereit wären, eine andere Sammelstiftung auch im Falle einer Unterdeckung zu übernehmen. Selbstverständlich hänge das Interesse anderer Sammelstiftungen von der Höhe der Unterdeckung und den vertraglich vereinbarten

Konditionen der Übernahme ab. Je grösser die Unterdeckung, desto tiefer werde die garantierte Rendite sein und desto länger müssten sich die einzelnen Vorsorgewerke an die übernehmende Sammelstiftung binden. Ob und unter welchen Bedingungen ein Anschluss an eine andere Sammelstiftung möglich sei, müsse im Rahmen konkreter Verhandlungen ausgelotet werden (Urk. 2/58 S. 24). Weiter wurde im Gutachten vom 3. September 2001 ausgeführt, die Sanierung einer Pensionskasse könne nur durch höhere Beiträge oder eine Reduktion der Leistungen erfolgen. Im Falle einer Pensionskasse im Beitragsprimat ohne Rentner seien nur freiwillige zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers oder eine Reduktion der Verzinsung des Alterskapitals auf das BVG-Minimum von 4 % möglich. Die D.____ könne die Verzinsung des Alterskapitals auf 4 % senken. Dazu müssten jedoch voraussichtlich die Verträge mit den einzelnen Vorsorgewerken gekündigt werden, wobei die Gefahr bestehe, dass einzelne Vorsorgewerke definitiv austreten würden. Der Austritt einzelner Vorsorgewerke verschlechtere allerdings die Situation für die verbleibenden Vorsorgewerke. Die Arbeitgeber der an einer Sammelstiftung angeschlossenen Vorsorgewerke könnten nicht zum Einschuss von Kapital zwecks Sanierung der Stiftung verpflichtet werden. Damit sei eine Sanierung aus eigener Kraft nicht möglich. Aufgrund dieser Ausgangslage werde empfohlen, die Aufsichtsbehörde und eventuell in einer späteren Phase den Sicherheitsfonds in die Sanierung zu involvieren. Es könne jedoch nicht erwartet werden, dass der Sicherheitsfonds den Deckungsfehlbetrag begleichen werde. Vielmehr solle das weitere Vorgehen unter Einbezug aller potentiell betroffenen Instanzen und Organisationen festgelegt werden. Dies stärke auch das Vertrauen bei den angeschlossenen Vorsorgewerken und senke die Wahrscheinlichkeit der Austritte (Urk. 2/58 S. 24). Als Sofortmassnahmen schlugen die Experten der H.____ AG vor, den Anteil der schweizerischen Aktien auf 10 % und denjenigen der ausländischen Aktien auf 5 % zu beschränken, wobei zusätzliche Investitionen in Aktien bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zu vermeiden seien. Sodann wurde empfohlen, das für Aktien reservierte Kapital entweder in Anlagefonds oder Anleihen von Anlagestiftungen, welche die schweizerischen und ausländischen Aktien breit diversifiziert abdecken, zu investieren und ein oder mehrere gemischte BVG-Vermögensverwaltungsmandate mit Benchmark- und Tracking Error-Vorgabe zu vergeben. Die Experten empfahlen weiter, neu anzuschliessende Vorsorgewerke vollumfänglich über die finanzielle Situation der Sammelstiftung aufzuklären und auf einen garantierten Mindestzins über 4 % zu verzichten. Abschliessend wurde ausgeführt, die D.____ solle einerseits mit potentiell interessierten übernehmenden Sammelstiftungen Kontakt aufnehmen und andererseits die Aufsichtsbehörde benachrichtigen und gemeinsam mit den Vorsorgewerken eine Sanierungslösung ausarbeiten (Urk. 2/58 S. 25).

E. 6.4.3

Es trifft zwar zu, dass die Experten der H.____ AG an einer Stelle im Gutachten ausführten, eine Sanierung aus eigener Kraft sei nicht möglich (Urk. 2/58 S. 24); sie begründeten dies hauptsächlich mit dem Umstand, dass die Reduktion der Verzinsung des Alterskapitals auf 4 % zum Austritt von Vorsorgewerken führen würde, was die Situation für die verbleibenden Vorsorgewerke weiter verschlechtere (Urk. 2/58 S. 24). Dass eine Sanierung ohne Anschluss an eine übernehmende Sammelstiftung unter Einbezug der Vorsorgewerke ausgeschlossen wäre, hielten sie hingegen nicht fest; entsprechend kann dem Stiftungsrat nicht vorgeworfen werden, er habe die Sanierungsfähigkeit der D.____-Sammelstiftung zu Unrecht bejaht und ein Sanierungskonzept beschlossen, obwohl eine Sanierung bei richtiger und von den beigezogenen Experten bestätigter Betrachtung aussichtslos gewesen

sei. Die Klägerin verkennt, dass sich das Gutachten der H.____ AG vom 3. September 2001 zur entscheidenden Frage der Sanierungsfähigkeit nicht eindeutig ausspricht und überdies auf der unzutreffenden Annahme beruht, dass der Austritt einzelner Vorsorge werke stets zu einer Verschlechterung des Deckungsgrades führen würde. Letzteres ist indes nicht der Fall, da die Aufsichtsbehörde in Aussicht stellte, bei der Auflösung einzelner Anschlüsse eine Teilliquidation zu verfügen, mit der Folge, dass nur die tatsächlich vorhandenen Mittel mitzugeben sind und sich die Unterdeckung für die verbleibenden Vorsorgewerke somit nicht vergrößert (vgl. Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 7. Dezember 2001, Urk. 2/73 Anhang zum Protokoll der Geschäftsleitungssitzung vom 14. Dezember 2001). Entgegen der klägerischen Darstellung wurde beim Sanierungskonzept des Stiftungsrates nicht allein auf eine höhere Rendite bei den Aktienanlagen gesetzt. Das an der Sitzung vom 16. November 2001 beschlossene Konzept sah ausserdem vor, dass ab 1. Januar 2002 auf den Risikoprämien ein Verwaltungskostenzuschlag von 20 % erhoben wird und dass die garantierte Verzinsung der Altersguthaben per jeweiligem Vertragsende auf den gesetzlichen Mindestzins beschränkt wird (Urk. 2/86 S. 3). Bei dieser Sachlage kann dem Stiftungsrat aber nicht vorgeworfen werden, er habe allein auf unrealistische Renditeversprechen gesetzt und in eigennütziger Absicht die unabwendbare Liquidation der Sammelstiftung hinausgezögert. Vor dem Hintergrund der widersprüchlichen Aussagen im Gutachten der H.____ AG wäre es gegenteils unverständlich gewesen, wenn der Stiftungsrat keine weiteren Alternativen geprüft hätte, zumal in jener Zeit auch andere Vorsorgeeinrichtungen mit Verlusten auf Aktienanlagen konfrontiert gewesen waren.

E. 6.4.4

Sowohl Dr. T.____ als auch Rechtsanwalt Martin Hubatka standen der Annahme einer 15%igen Aktienperformance skeptisch gegenüber (Urk. 2/83 S. 2 und 4, 2/109, 2/89 S. 5). Auch die Aufsichtsbehörde hielt dafür, dass der Stiftungsrat bei seinem Sanierungsbudget von äusserst optimistischen Rahmenbedingungen bezüglich der Entwicklung im Aktienbereich ausgehe (Urk. 2/97 S. 1). Hingegen hielten sie nicht fest, dass die Erzielung einer Rendite von 15 % geradezu unmöglich respektive nur unter Inkaufnahme gänzlich unvertretbarer Risiken möglich wäre; zu jener Zeit waren solche Renditen zwar nicht üblich, aber auch nicht derart aussergewöhnlich, dass der Schluss auf eine höchst spekulative Anlage zwingend gewesen wäre. Die Klägerin legte zur Untermauerung ihrer Ansicht, dass es sich bei den von I.____ erworbenen Titeln um hochrisikante Anlagen gehandelt habe, die Kursverläufe einzelner an der Nasdaq gehandelter Titel für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis 31. März 2003 auf (Urk. 2/158, 2/159, 2/260, 2/261, 2/262, 2/263). Daraus geht hervor, dass diese Titel im fraglichen Zeitraum - wie die Klägerin richtig bemerkt - eine sehr hohe Volatilität aufwiesen. Da die Frage, ob ein bestimmtes Investment ein zu hohes Risiko darstellt, indes nicht rückwirkend beurteilt werden darf, wäre auf die Volatilität der fraglichen Titel in einem Zeitraum vor Ende 2001 abzustellen gewesen. Diesbezüglich ist nicht auszuschliessen, dass der Kursverlauf derselben Aktien vor dem Platzen der Technologieblase ein ganz anderes Bild ergeben hätte. Da im Klageverfahren nach Art. 73 BVG alle rechtserheblichen Tatsachen und Beweismittel zu sämtlichen anspruchsbegründenden Tatsachen im Einzelnen darzulegen sind (vgl. oben E. 6.2.4), hätte die Klägerin belegen müssen, dass die beanstandeten Titel bereits vor Ende 2001 eine hohe Volatilität aufwiesen. Da sie dies nicht getan hat, kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei diesen Aktien um hochspekulative Anlagen gehandelt hat, die mangels Wert schwankungsreserven nicht hätten erworben werden dürfen. Weshalb die Klä

gerin sodann aus dem Umstand, dass im Monat Juni 2002 bloss 1,1 % im Aktienmarkt und 98,9 % im Geldmarkt investiert war (vgl. Urk. 2/164 S. 4 und 8), auf eine spekulative Anlagestrategie schliesst, wird nicht klar. Den Vorwurf des Klumpenrisikos will die Klägerin schliesslich mit Aufstellungen belegen, wo nach von einem insgesamt investierten Betrag von rund Fr. 118 Mio. im Jahr 2002 (beziehungsweise von Fr. 16,8 Mio. im Jahr 2003) ein solcher von Fr. 111,9 Mio. (beziehungsweise von Fr. 16,8 Mio. im Jahr 2003) in US-\$ getätigt worden sei (Urk. 2/156). Da das von I.____ verwaltete Wertpapierportfolio den Betrag von Fr. 15,7 Mio. nie überschritten hat, sind derartige Aufstellungen nicht geeignet, ein Klumpenrisiko darzutun.

E. 6.4.5

Ziel eines jeden regelbasierten Anlagesystems ist es, Verluste in schlechten Phasen zu begrenzen und höhere Renditen in Hausse-Phasen zu erzielen (Urk. 52/81). Damit steht das Prinzip der Sicherheit aber grundsätzlich im Vordergrund und der Einsatz eines derartigen Systems kann nicht ohne Weiteres als mit grossem Risiko behaftete Spekulation betrachtet werden. Dass das von I.____ betriebene System nicht funktioniert, wusste man im Jahr 2001 noch nicht; der von der Klägerin aufgelegte kritische Presseartikel erschien erst am 1. August 2004 (Urk. 61/7). Bei dieser Sachlage ist es aber nicht zu beanstanden, wenn der Stiftungsrat den Aktienanteil nicht weiter reduzierte und einen Betrag von rund Fr. 15,7 Mio. durch I.____ verwalten liess. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass im Gutachten vom 3. September 2001 eine Sicherung unter Beibehaltung der bisherigen Anlagestrategie trotz fehlenden Wertschwankungsreserven als theoretisch möglich bezeichnet wurde.

E. 6.4.6

Ob die Vereinbarung einer Vermögensverwaltungsgebühr von 2 % der verwalteten Werte unzulässig gewesen war, kann offen bleiben, da die Klägerin nicht dartut, dass die D.____-Sammelstiftung eine entsprechende Gebühr auch bezahlt hat. Insofern mangelt es von vornherein an der Substantiierung eines auf die behauptete Pflichtwidrigkeit zurückzuführenden Schadens.

E. 6.5.1

Sodann wird den Beklagten 1 bis 4 vorgeworfen, sie seien bei der Vergabe des Vermögensverwaltungsauftrags an I.____ respektive eine von ihm beherrschte Strohfirma unsorgfältig vorgegangen und hätten über keine genügenden Entscheidungsgrundlagen verfügt. Es sei ihnen bekannt gewesen, dass I.____ über keine Erfahrung mit institutionellen Anlegern verfügt und kein spezifisches Know

How bezüglich der für Pensionskassen geltenden Anlagevorschriften gehabt habe. Da keine Unterlagen über das Anlagesystem abgegeben worden seien, hätte der Stiftungsrat trotz der mündlichen Erläuterungen von I.____ nicht gewusst, worauf er sich eingelassen habe. Die beigezogenen Experten, Dr. T.____ und Rechtsanwalt Hubatka, hätten das Funktionieren des Systems in Frage gestellt und Vorbehalte gegenüber den überhöhten Renditeerwartungen geäussert. Gleichwohl habe der Stiftungsrat überstürzt und ohne gründliche Evaluation I.____ mit der Vermögensverwaltung beauftragt. Obwohl der Stiftungsrat davon ausgegangen sei, dass es sich bei der Vertragspartnerin um die AA.____ AG handeln sollte, sei eine Vereinbarung mit der BB.____ in Gründung mit Sitz auf CC.____ unterzeichnet worden. Eine Offshore-Firma biete wenig Gewähr für eine rechtmässige und adäquate Wertpapierverwaltung einer Pensionskasse, dies gelte umso mehr, wenn sich diese noch im Gründungsstadium befinde. Da die Verwaltungsvereinbarung ausserdem

keine Vorgaben bezüglich Inhalt und Ausgestaltung des Vermögensverwaltungsmandates enthalten habe, namentlich sei das Anlagereglement nicht zum Vertragsbestandteil ernannt worden, hätte der Stiftungsrat - so die Klägerin weiter - diese nicht unterzeichnen dürfen. Der Stiftungsrat habe es versäumt, den Vermögensverwalter genügend zu instruieren. Es sei ihm gar bewusst gewesen, dass I.____ die gesetzlichen Vorschriften als lästig und hinderlich empfunden und keine Instruktionen akzeptiert habe. Entsprechend habe sich I.____ als Vermögensverwalter von vornherein als ungeeignet erwiesen, weshalb die Beklagten 1-4 mit der Erteilung des Auftrags ihre Pflicht zur sorgfältigen Instruktion bei der Delegation der Vermögensverwaltung verletzt. Da es der Stiftungsrat unterlassen habe, das Anlagereglement in das Vertragsverhältnis aufzunehmen, sei es unberücksichtigt geblieben. I.____ habe ohne Einschränkung bezüglich Sektoren, Regionen und Grössen in alle Aktien investieren können. Auch die Vorgaben, dass nicht mehr als 5 % in die Aktien ein und derselben Gesellschaft investiert werden durften und dass generell branchenmässig diversifiziert investiert werden sollte, seien nicht beachtet worden. I.____ habe im Gespräch mit den Liquidatoren erklärt, dass ihm das Anlagereglement nicht bekannt gewesen sei und ihn auch nicht interessiert habe. Der Stiftungsrat habe offenbar nicht einmal versucht, den Vermögensverwalter über die geltenden Anlagevorschriften zu instruieren und auf deren Einhaltung zu bestehen. Entsprechend erstaune es nicht, dass I.____ ausserhalb der Bandbreiten des bestehenden Anlagereglements agiert habe und beispielsweise einen zu hohen Anteil an ausländischen Aktien ins Portfeuille aufgenommen habe. Der Vermögensverwalter habe sodann keine aussagekräftigen Reportings erstellt, der jederzeitige Zugriff über das E-Banking auf das Depot bei der Bank DD.____ genüge für die Wahrnehmung der Überwachungspflicht nicht. Der Stiftungsrat habe ausserdem seinen eigenen Beschluss, jeweils vierteljährliche Anlageaudits erstellen zu lassen, nicht umgesetzt. Wenn der Stiftungsrat feststelle, dass die Vermögensverwaltung unsorgfältig und nicht rechtskonform ausgeführt werde, hätte er Weisungen und Instruktionen zu erteilen. Vorliegend sei sich der Stiftungsrat bald über die Transaktionen und die Titelauswahl im Klaren gewesen und habe erkennen können, dass der Vermögensverwalter ausserhalb der Bandbreiten der bestehenden Anlagerichtlinien gehandelt und diese daher verletzt habe. Dem Stiftungsrat sei sodann spätestens seit seinem Schreiben an den Vermögensverwalter vom 7. Mai 2002 bekannt gewesen, dass beim Anlage system von I.____ nicht die Sicherheit im Vordergrund gestanden habe, sondern dass dieser eine hochriskante und spekulative Anlagestrategie verfolgte. Trotzdem sei er untätig geblieben. Der Stiftungsrat habe mit I.____ als Vermögensverwalter keine Möglichkeit gehabt, seinen Führungs-, Instruktions- und Überwachungsaufgaben nachzukommen. Er habe sowohl bei der Mandatsvergabe als auch im späteren Verlauf akzeptiert, dass er keinen Einfluss auf die Anlagetätigkeit nehmen und weder Weisungen noch Instruktionen erteilen konnte. Zudem habe er die Leistungen des Vermögensverwalters nicht genügend überwacht. Die Delegation der Vermögensverwaltung an I.____ und die von ihm beherrschten Firmen sei daher in pflichtwidriger Weise erfolgt (Urk. 1 S. 59-64).

E. 6.5.2

Mit Begleitschreiben vom 8. Februar 2002 (Urk. 2/100 S. 3 f.) reichte der Beklagte 1 der Aufsichtsbehörde eine Kreditauskunft der Dun & Bradstreet über die AA.____ AG vom 21. November 2001 (Urk. 2/101 = 54/36), einen Foliensatz Präsentationsunterlagen und ein 25 Seiten umfassendes Due Diligence-Dokument über die BB.____ (Urk. 2/102) sowie einen am 30. Oktober 2001 erstellten Ausdruck eines im August 2001 im Online-Magazin EE.____ erschienenen Artikels über I.____ (Urk. 2/103 = 54/37) ein. Ob die

Präsentationsunterlagen anlässlich der Präsentation vom 15. November 2001 oder erst später abgegeben worden sind, spielt entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung (Urk. 60 S. 35) keine Rolle. Jedenfalls ist der Vorwurf, der Stiftungsrat habe seinen Entscheid, ohne im Besitz von ausreichenden Entscheidungsgrundlagen zu sein, überstürzt gefällt, verfehlt, zumal auch der Vertreter der Depotbank ein Engagement von I. ___ für unbedenklich hielt (Urk. 2/91). In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass es beim gegen I. ___ geführten Strafverfahren um den Vorwurf geht, er habe Anleger um mehrere hundert Millionen Franken betrogen, indem deren Gelder in eine Art Schneeballsystem geflossen seien (NZZ); solches ist im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch dargetan. Entsprechend kann daraus auch nicht geschlossen werden, dass die Verantwortlichen der D. ___ -Sammelstiftung bei der Auftragsvergabe unsorgfältig gehandelt hätten. Daran ändert nichts, dass Dr. T. ___ die in Aussicht gestellte Rendite für unrealistisch hielt und von einem Engagement abgeraten hat (Urk. 2/83). Auch Rechtsanwalt Hubatka stand der Annahme einer 15%igen Aktienperformance sehr skeptisch gegenüber, hielt aber fest, dass dem Stiftungsrat wohl keine wesentlich besseren Alternativen zur Verfügung stehen würden (Urk. 2/89 S. 5). Da der Vertreter der Depotbank die Verwaltung des Aktienportfolios durch I. ___ auch einer Stiftung in schlechter Finanzlage empfehlen konnte (Urk. 2/83 S. 3), ist nicht ersichtlich, inwiefern I. ___ keine hinreichenden Kenntnisse der für eine Vorsorgeeinrichtung geltenden Anlagebeschränkungen hätte haben sollen; allein dessen Aussage, diese Vorschriften seien hinreichend - in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass I. ___ mit Leerverkäufen von fallenden Kursen hätte profitieren können -, lässt nicht auf fehlende Kenntnisse der für institutionelle Anleger geltenden Vorschriften schliessen. Damit kann dem Stiftungsrat im Zusammenhang mit der Wahl von I. ___ als Vermögensverwalter aber keine relevante Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden.

E. 6.5.3

Im Zusammenhang mit dem weiteren Vorwurf, der Vermögensverwaltungsauftrag sei einer Vertragspartnerin erteilt worden, welche keine Gewähr für eine rechtmässige und adäquate Wertschriftenverwaltung einer Pensionskasse biete, da es sich um eine in Gründung befindende Offshore-Firma gehandelt habe, zeigt die Klägerin nicht auf, inwiefern diese Umstände zu einem Schaden geführt haben sollten. Soweit sie dafürhält, dass die gerichtliche Durchsetzung von vertraglichen Pflichten gegenüber Unternehmen mit Sitz im Ausland erschwert gewesen wäre, unterlässt sie es darzutun, dass eine Vertragsverletzungsklage gegen die Vertragspartnerin der D. ___ -Sammelstiftung an diesem Umstand gescheitert oder deswegen gar nicht angehoben worden wäre. Unbestritten ist, dass I. ___ respektive die Angestellten der von ihm kontrollierten Unternehmen in der Schweiz handelten; insoweit gehen die Vorwürfe der Klägerin ins Leere. Nicht entscheidend ist sodann, dass die schriftliche Verwaltungsvereinbarung bloss rudimentäre Angaben zum Inhalt des Mandates enthielt (Urk. 2/93). Aufgrund der Besprechung anlässlich der Präsentation war zum einen klar, in welchen Märkten der Vermögensverwalter investieren sollte, zum andern wurde dem Vermögensverwalter nur eine beschränkte Vollmacht zum Wertpapierhandel erteilt (Urk. 2/95). Damit trifft der undifferenzierte Vorwurf, die Beklagten 1 bis 4 hätten dem Vermögensverwalter keine Instruktionen erteilt, aber nicht zu. Wenn Dr. T. ___ gegenüber den Liquidatoren erklärt hat, I. ___ habe grösstmögliche Freiheit verlangt und gesagt, er wolle "shorten", worauf die Stiftungsräte auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen und entgegnet hätten, dies gehe bei einer Pensionskasse nicht, erstaunt es, wenn er daraufhin ausführt, der Stiftungsrat habe an dieser Sitzung keine

Instruktionen für das Vermögensverwaltungsmandat erteilt (Urk. 2/83 S. 3 f.). Seiner Aussage lässt sich vielmehr entnehmen, dass die Beklagten 1 bis 4 auf die für Vorsorgeeinrichtungen geltenden Vorschriften hingewiesen haben und diese dem später erteilten Vermögensverwaltungsmandat somit zugrundelagen. Im Bericht der Bank M. ___ vom 24. Juli 2002 über die Analyse der Aktienstrategie im Zeitraum vom 31. Dezember 2001 bis 30. Juni 2002 wurde denn auch unwidersprochen festgehalten, dass die Anlagerichtlinien jeweils per Stichtag Ende Monat eingehalten worden seien (Urk. 2/164 S. 1). Wie dies ohne hinreichende Instruktion zu bewerkstelligen gewesen wäre, tut die Klägerin nicht dar; der Umstand, dass nur sehr wenige Vorgaben gemacht worden seien, schadet im Übrigen nicht, zumal das Vermögensverwaltungsmandat gerade wegen des Einsatzes eines regelbasierten Anlagesystems erteilt worden war. Ihre Behauptung, es seien mehr als 5 % des Gesamtvermögens in die Aktien ein und derselben Gesellschaft investiert worden, konkretisiert die Klägerin nicht. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, aus mehreren hundert Seiten Transaktionsbelegen eine angeblich unzulässige Anlage in einen Einzeltitel herauszusuchen (vgl. Urk. 2/157-163). So dann trifft es zwar zu, dass per Ende Februar 2002 rund 19 % und per Ende November 2002 rund 18,6 % des Gesamtvermögens in ausländischen Aktien angelegt war (Urk. 2/106: Protokoll der Sitzung vom 15. März 2002 Beilage Asset Allocation; Urk. 2/169: Protokoll der Sitzung vom 12. Dezember 2002 Beilage Asset Allocation). Damit wurde von der im Anhang 1 zum Anlage reglement vom 5. Juni 1998 definierten Bandbreite für ausländische Aktien von 5 - 15 % (Urk. 2/31) abgewichen. In der mit "Asset Allocation" betitelten Zusammenstellung wurde allerdings als Zielgrösse des Anteils ausländischer Aktien am Gesamtvermögen ein Wert von 20 % bezeichnet; entsprechend muss es sich um eine vom Stiftungsrat beschlossene Änderung der anwendbaren Bandbreite handeln. Dass eine formelle Nachführung des Anhangs 1 zum Anlage reglement offenbar unterblieben ist, schadet nicht. Es kann daher nicht gesagt werden, dass das Reglement in diesem Zusammenhang verletzt worden wäre. Gleiches gilt für den Vorwurf, es sei zuwenig branchenmässig diversifiziert worden, was vom Reglement ebenfalls verlangt werde. Dazu ist zu bemerken, dass auch die an der Nasdaq gehandelten Titel von Technologiefirmen verschiedenen Branchen angehören, beispielsweise der Pharma-, der Medien- oder der Informationstechnologiebranche. Die von der Klägerin erhobenen Vorwürfe greifen daher zu kurz.

E. 6.5.4

Es trifft sodann nicht zu, dass es der Stiftungsrat versäumt hat, die Vermögensverwaltungstätigkeit von I. ___ zu überwachen. Dem Protokoll der Sitzung vom 15. März 2002 kann entnommen werden, dass die Geschäftsleitung die Vermögensverwalter täglich überwacht hat (Urk. 2/106 S. 3 [Traktandum 6]). Aus den Beilagen zum Protokoll der Sitzung vom 3. Mai 2002 geht ausserdem hervor, dass der Beklagte 1 eine detaillierte monatliche Vermögens- und Ertragskontrolle führte (Urk. 2/108). Der Stiftungsrat hat denn auch bei den Verantwortlichen frühzeitig interveniert und von F. ___, einem Geschäftspartner von I. ___, mit Schreiben vom 4. März 2002 auch eine Antwort erhalten (Urk. 2/107). Als sich weitere Verluste einstellten, verlangte der Stiftungsrat mit Schreiben vom 7. Mai 2002 zusätzliche Erklärungen und wies dar auf hin, dass das Portfolio risikogerechter zu selektieren sei (Urk. 2/113). Da mit erweist sich der Vorwurf, der Stiftungsrat habe seine Überwachungspflichten vernachlässigt, aber als unhaltbar. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die H. ___ AG den Auftrag, einen Anlageaudit per 31. März 2002 durchzuführen, nicht angenommen und die ihnen zugestellten Unterlagen retourniert hat (Urk. 2/109, 2/110). Wenn in der Folge der erste Anlageaudit erst per

30. Juni 2002 durchgeführt werden konnte (vgl. Urk. 2/164), vermag dies keine relevante Pflichtwidrigkeit zu begründen. Es ergibt sich somit, dass der Stiftungsrat die Vermögensverwaltungstätigkeit von I.____ hinreichend überwacht und rechtzeitig interveniert hat. Der unterschwellige Vorwurf, der Stiftungsrat hätte I.____ das Mandat früher entziehen müssen, vermag nicht durchzudringen. Die Klägerin verkennt diesbezüglich, dass sie selbst da von ausgeht, dass bei einer ihrer Meinungen nach zulässigen Anlagestrategie im fraglichen Zeitraum Vermögensseinbussen in Höhe von Fr. 6'012'613.-- entstanden wären (Urk. 1 S. 45). Es ist daher erstellt, dass im fraglichen Zeitraum in je dem Fall massive Verluste auf den Aktienanlagen eingetreten wären. Ob beim ursprünglichen Investitionsvolumen von rund Fr. 15,7 Mio. Verluste in Höhe von Fr. 6,3 Mio. oder Fr. 8,5 Mio. entstehen, spielt keine entscheidende Rolle. Langfristig orientierte Anleger - wie Vorsorgeeinrichtungen - sollten bei einer derartigen Lage an den Aktienmärkten ihre Strategie ohnehin nicht überstürzt ändern. Im vorliegenden Zusammenhang kann dem Stiftungsrat somit kein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden.

E. 6.5.5

Daran ändert nichts, dass die Kontrollstelle in ihrem Bericht vom 22. August 2002 zur Jahresrechnung 2001 festhielt, aus objektiver Sicht habe die D.____ nicht über die für die ab Januar 2002 verfolgte Strategie im Aktienbereich erforderliche Risikofähigkeit verfügt (Urk. 2/27 S. 4). Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine rückwirkende Beurteilung unter dem Eindruck der nach dem Bilanzstichtag im Jahr 2002 eingetretenen Verluste. Gleiches gilt für die Ausführungen der Kontrollstelle im Bericht vom 27. Mai 2003 zur Jahresrechnung 2002, wonach die Sammelstiftung eine aggressive Anlagestrategie gewählt habe, ohne über eine genügende Risikofähigkeit zu verfügen (Urk. 2/28 S. 2).

E. 6.6.1

Schliesslich wirft die Klägerin den Beklagten 1 bis 4 vor, sie hätten ihre Treuepflicht gegenüber der D.____ verletzt, indem sie diese als ihr "Eigentum" betrachteten und als "Selbstbedienungsladen" für die von ihnen beherrschten Trägerfirmen benutzt hätten. Da die Sammelstiftung keine Arbeitnehmer beschäftigt und über keine Infrastruktur verfügt habe, sei die operative Durchführung und die Akquisition von Neuanschlüssen den vier Trägerfirmen übertragen worden. Entsprechend seien Verwaltungskosten in Rechnung gestellt und Vermittlungsprovisionen ausgerichtet worden, weshalb die Trägerfirmen in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zur Sammelstiftung geraten seien, was von den Beklagten 1 bis 4 gewollt und gefördert worden sei. Da die Stiftungsräte an den Trägerfirmen beteiligt gewesen seien, hätten sich Interessenkonflikte ergeben, die sie stets zu Ungunsten der Stiftung gelöst hätten. Damit hätten sie ihre Treuepflicht gegenüber der Stiftung verletzt (Urk. 1 S. 47-49).

E. 6.6.2

Im Gutachten der F.____ vom 24. März 1999 wurde ausgeführt, dass die Aufgabenverteilung im Stiftungsrat auf dem vorhandenen Fachwissen der einzelnen Stiftungsräte und den dahinterstehenden Unternehmungen basiere. Die Stiftung beschäftige keine Festangestellten. Die Entschädigungen würden auf Provisionsbasis und nach Stundenverrechnung erfolgen. Der administrative Aufwand sei aufgrund von notwendigen Doppelspurigkeiten in der Papierführung und der noch nicht eingeführten Branchen-Software als hoch zu bezeichnen. Bei weiterem Wachstum seien Optimierungsvarianten im administrativen Bereich zu suchen. Aufgrund der möglichen

Interessenkonflikte aus der Doppelfunktion "Stiftungsrat" und "Auftragnehmer" seien Entschädigungen an Nahestehende, zumindest wie bisher als Beilage zur Jahresrechnung, von der Kontrollstelle zu beurteilen und gegenüber der Aufsichtsbehörde in die Berichterstattung zu integrieren (Urk. 2/36 S. 6). Weiter wurde im Gutachten festgehalten, die bisherigen Verwaltungskosten seien hoch; da die Reorganisation, die Zwischenabschlüsse und der Aufbau des internen Reportings viel Aufwand und Kosten verursacht hätten, seien diese jedoch schwierig zu beurteilen. In den Jahren 1995 bis 1998 sei teilweise mit pauschalen Entschädigungen gearbeitet worden. Aufgrund der vorliegenden Angaben hätten die Gutachter jedoch nicht den Eindruck, dass eine persönliche Bereicherung vorliege. Diese Praxis sei jedoch nicht zeitgemäss und für Dritte schwer nachvollziehbar. Bei den auf vertraglicher Basis jährlich an die Vermittler ausbezahlten Entschädigungen sei sicherzustellen, dass diese Leistungen erbrächten, für die grundsätzlich die Stiftung aufkommen müsste. Damit stünden diesen Aufwendungen administrative Einsparungen bei der Stiftung gegenüber, die sich in etwa ausgleichen würden. In Fällen, wo dies nicht der Fall sei, sei die Provisionsregelung anzupassen. Die budgetierten Verwaltungskosten auf der Basis der Verrechnung nach Aufwand von rund Fr. 80.-- pro Monat und Destinatär seien relativ hoch. Die Finanzierung erfolge über Wertschriftenerträge und Überschussanteile aus der Versicherung. Eine diesbezügliche Handhabung der Verwaltungskostenverrechnung sei gegenüber den paritätischen Vorsorgekommissionen offenzulegen, da diesen aufgrund Art. 51 BVG ein grundsätzliches Mitbestimmungsrecht bei der Finanzierung zustehe, dies insbesondere in Bezug auf die Verrechnung mit den Überschussanteilen der Versicherung. Falls die paritätischen Organe mit dem Konzept der gewählten Überwälzung einverstanden seien, sei diese Praxis vertretbar (Urk. 2/36 S. 7).

Gestützt auf die Ergebnisse des Gutachtens der F.____ ordnete das Wirtschaftsamt des Kantons E.____ mit Verfügung vom 27. Mai 1999 an, dass die Verwaltungsentschädigungen an Nahestehende und Provisionen für Verwaltungstätigkeiten von der Kontrollstelle jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen seien und letztere darüber der Aufsichtsbehörde im Kontrollstellenbericht Aufschluss zu geben habe; dies wurde mit den möglichen Konflikten aus der Doppelfunktion "Stiftungsrat" und "Auftragnehmer" begründet (Urk. 2/37 S. 3).

E. 6.6.3

Die Beklagten 1 bis 4 haben nicht verheimlicht, dass die operative Durchführung der D.____ von den hinter ihnen stehenden Trägerfirmen besorgt wurde. Die möglichen Interessenkonflikte waren bekannt; die zuständige Aufsichtsbehörde ordnete deshalb an, dass die Kontrollstelle die Angemessenheit der Entschädigungen zu überprüfen habe. Dass die Trägerfirmen respektive die Beklagten 1 bis 4 unangemessene Vergütungen bezogen hätten, behauptet die Klägerin nicht. Stattdessen beschränkt sie sich auf pauschale Anwürfe, welche sich in Stimmungsmache und im Nennen eines Motivs für die weiteren Vorwürfe erschöpfen. Da sich die den Beklagten 1 bis 4 vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten nicht erhärten liessen (vgl. oben E. 6.1-6.5), erweist sich auch der auf das System der Trägerfirmen gestützte Vorwurf der Verletzung der Treuepflicht als unbegründet.

E. 7.1.1

Der Beklagten 6 wirft die Klägerin zunächst vor, ihr habe die für die Ausübung des Kontrollstellenmandates erforderliche Unabhängigkeit gefehlt. Sie habe gegen die

einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht verstossen. So sei zum einen der Bruder des Stiftungsratspräsidenten, GG.____, von 1997 bis 2000 als leitender Revisor tätig gewesen und habe auch später auf die Mandatsführung Einfluss genommen. Dabei habe ein reger Austausch zwischen den beiden Brüdern stattgefunden und der Stiftungsratspräsident habe bei wesentlichen Entscheidungen stets seinen Bruder konsultiert. Zum andern sei die HH.____ AG, eine mit der Beklagten 6 wirtschaftlich verbundene Gesellschaft, als Versicherungsbrokerin für die Stiftung tätig gewesen und habe dafür Provisionen bezogen. Die leitenden Revisoren GG.____, II.____ und JJ.____ hätten alle als zeichnungsberechtigte Verwaltungsräte dieser Gesellschaft geamtet. Schliesslich sei die Beklagte 6 für die Durchführung der beruflichen Vorsorge ihres Personals der D.____ angeschlossen gewesen. Es erstaune daher nicht, dass die Beklagte 6 in einem Bericht vom 20. April 2000 die hohen Verwaltungskosten für plausibel und die Stundenansätze sowie die Provisionssätze für markt- und situationsgerecht so wie als branchenüblich bezeichnet habe. Unter diesen Umständen habe die Beklagte 6 ihren Prüfungsauftrag nicht in objektiver Weise wahrnehmen können und hätte daher das Kontrollstellenmandat nicht annehmen dürfen. Eine unabhängige Kontrollstelle - so die Klägerin weiter - hätte "das Konstrukt der D.____ mit der problematischen Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen der Trägerfirmen bzw. der Stiftungsräte und der D.____" gerügt. Die Interessenkonflikte aus der Doppelfunktion "Stiftungsrat" und "Auftragnehmer" seien offensichtlich gewesen und hätten wirkungsvolle Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung, nämlich die Reduktion der Verwaltungskosten und der Garantieverzinsung, verhindert. Diese Zusammenhänge seien von der Kontrollstelle nicht erwähnt worden, obwohl sie um die problematische Interessenverflechtung gewusst habe. Die Klägerin wirft der Beklagten 6 weiter vor, durch die Einsitznahme in die Task Force im Zusammenhang mit dem Sanierungsbeschluss von November 2001 sei eine unabhängige Prüfung der Jahresrechnung 2001 nicht mehr möglich gewesen. Die widerrechtliche Vergabe des Vermögensverwaltungsmandates an I.____ und die mutmasslich von ihm beherrschten Firmen habe die Beklagte 6 ebenfalls nicht monieren können, da sie am Auswahlverfahren beteiligt gewesen und am Sanierungsbeschluss mitgewirkt habe (Urk. 1 S. 68-71).

E. 7.1.2

Gemäss Art. 34 BVV 2 (in der bis Ende 2011 geltenden Fassung) darf die Kontrollstelle gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich sind (lit . a), gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist (lit . b), gegenüber den leitenden Organen des Verbandes, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine Verbandseinrichtung ist (lit . c), oder gegenüber dem Stifter, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine Stiftung ist (lit . d), nicht weisungsgebunden sein. Die damit festgeschriebene Unabhängigkeit muss in personeller, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben sein (Stauffer, Berufliche Vorsorge, 1. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2005, N 1409 Fn 187 mit Verweis auf die BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 7 vom 5. Februar 1988 Ziff. 41).

E. 7.1.3

Aus dem Gutachten der F.____ vom 14. März 1999 geht hervor, dass die Gutachter die Qualität der Prüfung und Ausführlichkeit der Bemerkungen als in Ordnung erachtet haben. Es wurde sodann darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit in Bezug auf den Bruder des Stiftungsratspräsidenten aufgrund der beruflichen Usancen nicht gewährleistet sei, weshalb zu mindest ein zusätzlicher leitender Revisor notwendig sei (Urk. 2/36 S. 9). Aus

den Kontrollstellenberichten ergibt sich, dass die jährlichen Prüfungen jeweils von zwei leitenden Revisoren vorgenommen worden sind (Urk. 2/20 [1994/1995: GG.____ und II.____], 2/21 [1996: II.____ und KK.____], 2/22 [1997: GG.____ und II.____], 2/24 [1998: GG.____ und II.____], 2/25 [1999: II.____ und GG.____], 2/26 [2000: GG.____ und JJ.____], 2/27 [JJ.____ und LL.____]). Damit wurde der damals geltenden beruflichen Usanz aber hinreichend Rechnung getragen. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass es sich bei einem der leitenden Revisoren um den Bruder des Stiftungsratspräsidenten gehandelt hat, die Unabhängigkeit der Kontrollstelle beeinträchtigt haben sollte. Mit der Änderung des Zivilgesetzbuches vom 8. Oktober 2004 (AS 2005 4545) wurde zwar legislariert, dass die mit der Revision einer Stiftung befassten Personen keine engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben dürfen (Art. 83a Abs. 2 Ziff. 3 ZGB in der vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung). Diese Regelung galt im vorliegenden zu beurteilenden Zeitraum indes noch nicht. Stattdessen entsprach es damals der beruflichen Usanz, dass in derartigen Fällen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ein zweiter leitender Revisor zugezogen werden sollte, welcher keine verwandtschaftlichen Bande zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben durfte. Dieser Usanz wurde im vorliegenden Fall nachgelebt. Dass die Beklagte 6 aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehung eines leitenden Revisors mit dem Stiftungsratspräsidenten diesen schonen wollte, wie dies die Klägerin in ihrer Klageschrift blumig ausführte, trifft nicht zu; aus der spärlichen Korrespondenz geht vielmehr hervor, dass GG.____ seine zuweilen unbequeme Meinung mit Nachdruck und Engagement auch gegen die Auffassung seines Bruders vertreten hat (vgl. Urk. 2/171 sowie Schreiben der C.____ AG vom 2. November 2000 [Beilage zum Protokoll der Sitzung der Geschäftsleitung vom 13. Oktober 2000, Urk. 2/50]). Der Vorwurf fehlender Unabhängigkeit aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen eines eingesetzten Revisors zu einem Mitglied des Stiftungsrats erweist sich daher als unbegründet.

E. 7.1.4

Unbegründet sind auch die weiteren in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe an die Beklagte 6. Zutreffend ist, dass jeweils ein Vertreter der Beklagten 6 an den Sitzungen der Task Force anwesend war (Urk. 2/57, 2/81, 2/86, 2/73), welche nach der mündlichen Präsentation der Ergebnisse des Gutachtens der H.____ AG vom 3. September 2001 durch die Experten am 17. September 2001 gebildet worden war (Urk. 2/57 S. 3). Entgegen der Auffassung der Klägerin kann mit diesem Umstand allein aber nicht dargetan werden, dass die Entscheide des Stiftungsrats der Kontrollstelle zuzurechnen wären. Aus den vom Vertreter der Beklagten 6 unterzeichneten Protokollen der Sitzungen vom 8. November 2001 und 16. November 2001 geht klar hervor, dass der Sanierungsbeschluss allein vom Stiftungsrat gefällt worden war (Urk. 2/81 und 2/86). Für allfällige damit in Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen, namentlich mit Bezug auf die Wahl des Anlagesystems, wäre vor diesem Hintergrund aber ausschliesslich der Stiftungsrat verantwortlich. Entsprechend ist nicht zu sehen, inwiefern die Kontrollstelle durch die Teilnahme jeweils eines Vertreters an Sitzungen des Stiftungsrates ihre Unabhängigkeit eingebüsst haben sollte. Gleiches gilt für den Umstand, dass eine Schwestergesellschaft ein zehne Anschlüsse an die Sammelstiftung vermittelte und ihr dafür Provisionen ausbezahlt worden sind. Gelegentliche wirtschaftliche Beziehungen vermögen die Unabhängigkeit nicht zu beeinträchtigen; wirtschaftliche Abhängigkeiten von grösserer Tragweite ergeben sich in der Regel erst aufgrund von Dauerauftragsverhältnissen (BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 7 vom 5. Februar 1988 Ziff. 41 lit. c). Ein solches liegt gerade

nicht vor; jedenfalls tut die Klägerin nicht dar, dass der Schwestergesellschaft der Beklagten 6 der diskutierte Status als A-Vermittlerin verliehen worden wäre, welcher zu einem Dauerauftragsverhältnis und einer möglichen wirtschaftlichen Abhängigkeit geführt hätte. Wie bereits im Zusammenhang mit den gegen die Beklagten 1 bis 4 erhobenen Vorwürfen war es im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum nicht zu beanstanden, wenn die operativen Geschäfte einer Sammelstiftung von Stiftungsräten nahestehenden Drittunternehmen geführt wurden (oben E. 6.6); die einschränkenden Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen der BVV 2 (Art. 48f - 48l) traten erst am 1. August 2011 in Kraft (AS 2011 3435). Entsprechend ist nicht zu sehen, weshalb die Kontrollstelle die - im Übrigen aus dem Gutachten der F.____ vom 24. März 1999 ohnehin bekannten - Interessenkollisionen mit Bezug auf Entschädigungen an Nahestehende spezifisch hätte monieren müssen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Destinatäre einer Stiftung erst mit der Änderung des Zivilgesetzbuches vom 8. Oktober 2004 (AS 2005 4545) vom Kreis der möglichen Revisoren ausgeschlossen worden sind (Art. 83a Abs. 2 Ziff. 4 ZGB in der vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung). Im fraglichen Zeitpunkt war es ohne weiteres zulässig, dass die mit der Kontrolle betrauten Personen bei der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung versichert waren. Da der Schutz der Destinatäre bei der Tätigkeit der Kontrollstelle einer Vorsorgeeinrichtung im Vordergrund steht, mithin im Wesentlichen eine gleichgerichtete Interessenlage vorliegt, hätten entsprechende Konflikte für die mit der Kontrolle betrauten Personen ohnehin nur in speziellen Situationen entstehen können.

E. 7.2.1

Der Beklagten 6 wird sodann vorgeworfen, trotz Kenntnis der eingeschränkten Risikofähigkeit habe sie nicht gegen die im Protokoll über die Sitzung vom 4. Juni 1999 erklärte Absicht des Stiftungsrates, das Anlagerisiko zu erhöhen, opponiert. Dass die Erhöhung des Anlagerisikos zu einem Zeitpunkt, in dem die finanzielle Lage einer Stiftung bereits angeschlagen sei, mit einer existentiellen Gefährdung dieser Stiftung einhergehe, liege auf der Hand. Dennoch habe es die Beklagte 6 unterlassen, dagegen zu opponieren und habe der Aufsichtsbehörde diesen Sachverhalt auch nicht angezeigt. In Umsetzung der Empfehlung im Gutachten der F.____ habe sich die Beklagte 6 im Ergänzungsbericht vom 20. April 2000 zur Anlagestrategie der D.____ geäussert. Statt die Erhöhung des Anlagerisikos und eine Verletzung der Vorgabe von Art. 71 Abs. 1 BVG offenzulegen und eine klare Warnung auszusprechen, habe sie schwammige Ausführungen gemacht und bloss ein "gewisses Verbesserungspotential" erkannt. Damit habe sie verhindert, dass die Aufsichtsbehörde habe erkennen können, in welcher akuten Gefahr sich die D.____ befunden habe (Urk. 1 S. 71 f.). Die Klägerin führte weiter aus, spätestens Ende 2000 habe die D.____ nicht mehr über die für die gewählte Anlagestrategie erforderliche Risikofähigkeit verfügt. Die Schwankungsreserve für Aktien und Anlagefondsanteile habe per 31. Dezember 2000 Fr. 674'160.-- betragen. Dazu habe die Beklagte 6 im Bericht zur Jahresrechnung 2000 bemerkt, dass die Risikodeckung knapp bemessen sei. Diese Aussage sei unrichtig gewesen und habe die desolater tatsächliche Situation zur Zeit der Abfassung des Berichts vernebelt. Im selben Bericht habe sie sodann dem Stiftungsrat empfohlen, die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung einer Minimalrendite einzuleiten, ohne diese indes zu spezifizieren. Als Kontrollstelle wäre die Beklagte 6 im Jahr 2001 aufgrund des sinkenden Deckungsgrades sowie der ungenügenden Renditeentwicklung - so die Klägerin weiter - verpflichtet gewesen, unmittelbar und selbst einzugreifen, namentlich mit einer Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde. Sie habe sich jedoch passiv verhalten und sich auf

den erwähnten Hinweis beschränkt. Dem Umstand, dass ausweisungspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag in der Jahresrechnung nicht oder ungenügend berücksichtigt worden seien, sei bei der Berichterstattung mit einer Einschränkung oder allenfalls mit einer Rückweisungsempfehlung Rechnung zu tragen. In den ersten drei Monaten des Jahres 2001 sei ein Verlust von rund Fr. 2 Mio. entstanden, weshalb eine Unterdeckung von Fr. 1,4 Mio. entstanden sei. Dabei handle es sich um ein ausweisungspflichtiges Ereignis nach Bilanzstichtag. Obwohl die Kontrollstelle, da ihr das Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 16. März 2001 zugestellt worden sei, von diesem Umstand Kenntnis gehabt habe, habe sie im Kontrollstellenbericht zur Jahresrechnung 2000 vom 7. Juni 2001 nicht erwähnt, dass die Stiftung zwischenzeitlich in eine Unterdeckung gefallen und damit in eine existenzbedrohende Situation geraten sei. Durch diese grobe Unterlassung sei die Aufsichtsbehörde davon abgehalten worden, mit Nachdruck die notwendigen Massnahmen von der Stiftung zu verlangen (Urk. 1 S. 72 f.). Sodann habe die Beklagte 6 jeweils unterlassen, die Rechts- und Reglementsconformität der Wertpapierschriftenanlagen zu beanstanden, namentlich hätte sie - so die Klägerin - anmerken müssen, dass die D.____ nicht tragbare Klumpenrisiken eingegangen sei, der Stiftungsrat aufgrund mangelhaften Reportings und nicht korrekter Performancemessung seine Überwachungspflicht nicht wahrnehmen können und es zu gesetzes- und reglementswidrigem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten gekommen sei. Zudem habe die Beklagte 6 im Zusammenhang mit dem Investment in den Plenum Alternative Strategies Fund eine gesetzeswidrige Anlage bewusst toleriert und dies im Bericht zur Jahresrechnung 2000 nicht einmal erwähnt. Da die Beklagte 6 in den Kontrollstellenberichten zu den Jahresrechnungen 1999 und 2000 die Gesetzes- und Reglementsconformität der Vermögensanlagen ohne Einschränkung bestätigt habe, sei die Aufsichtsbehörde davon abgehalten worden, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen (Urk. 1 S. 73 f.). Bei der Prüfung der Vermögensanlagen habe die Beklagte 6 ihre Kontrollpflichten sodann im Zusammenhang mit der Delegation der Vermögensverwaltung an die Beklagte 5 verletzt. Diesbezüglich habe sie es unterlassen, die mangelhafte Instruktion und Überwachung durch den Stiftungsrat zu monieren und diesen anzuhalten, seinen Pflichten nachzukommen (Urk. 1 S. 74 f.). Im Herbst 2001 habe sich die Beklagte 6 an der Evaluation des neuen Vermögensverwalters beteiligt und habe mit der Einsitznahme eines Vertreters in die Task Force am Sanierungsbeschluss mitgewirkt, obwohl ihr die fehlende Risikofähigkeit für eine derart riskante Anlagestrategie bekannt gewesen sei. Vor dem Hintergrund, dass sich der Vertreter der H.____ AG gegen ein Engagement bei I.____ ausgesprochen und auch Rechtsanwalt Hubatka an der in Aussicht gestellten Rendite gezweifelt habe, hätte die Beklagte 6 die Zusammenarbeit mit I.____ nie befürworten dürfen. Angesichts ihrem Einsitz in die Task Force stehe ausser Frage, dass sie ihre Abmahnungs- und Sorgfaltspflicht verletzt habe. Bei korrekter Pflichterfüllung hätte die Beklagte 6 - so die Klägerin - von einem Engagement bei I.____ respektive AA.____ abraten und - falls der Stiftungsrat dennoch daran hätte festhalten wollen - die Aufsichtsbehörde von der geplanten gesetzes- und reglementswidrigen Vermögensanlage in Kenntnis setzen müssen. Indem die Beklagte 6 weder in ihrem Schreiben zur vorläufigen Prüfung vom 24. Juni 2002 noch im Kontrollstellenbericht zur Jahresrechnung 2001 vom 22. August 2002 eine klare und eindeutige Einschränkung hinsichtlich der widerrechtlichen Vermögensverwaltung durch die AA.____ AG beziehungsweise I.____ formuliert habe, habe sie pflichtwidrig gehandelt und verhindert, dass die Aufsichtsbehörde rechtzeitig eingeschritten sei (Urk. 1 S. 75 f.). Schliesslich wirft die Klägerin der Beklagten 6 vor, gegenüber der Aufsichtsbehörde wahrheitswidrig bestätigt zu haben, dass die Wahl von

I.____ als Vermögensverwalter sorgfältig erfolgt sei. Sie habe es ausserdem unterlassen, die Aufsichtsbehörde über die Unrechtmässigkeit der Delegation der Vermögensverwaltung an I.____ in Kenntnis zu setzen, obwohl ihr die entsprechenden Umstände bekannt gewesen seien, namentlich die Tatsache, dass die Verwaltungsvereinbarung mit einer Offshore-Gesellschaft in Gründung abgeschlossen worden sei (Urk. 1 S. 76 f.).

E. 7.2.2

Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG in der bis Ende 2011 gültigen Fassung). In Art. 35 BVV 2 (in der vorliegend massgebenden, bis Ende 2004 gültigen Fassung) werden deren Aufgaben wie folgt umschrieben: " 1 Die Kontrollstelle muss jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementskonformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten prüfen. 2 Sie muss ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens prüfen. 3 Die Kontrollstelle muss dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Sie empfiehlt Genehmigung, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. 4 Stellt die Kontrollstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Weisungen oder Reglemente fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest. 5 Überträgt die Vorsorgeeinrichtung die Geschäftsführung oder Verwaltung ganz oder teilweise einem Dritten, so ist auch die Tätigkeit dieses Dritten ordnungsgemäss zu prüfen. 5 Das Bundesamt für Sozialversicherung kann gegenüber den Aufsichtsbehörden Weisungen über den Inhalt und die Form der Kontrollen erlassen."

Art. 36 BVV 2 (Absätze 1 und 2 in der bis Ende 2011 gültigen Fassung, Abs. 3 in der bis Ende 2007 gültigen Fassung) befasst sich mit dem Verhältnis zur Aufsichtsbehörde: " 1 Die Kontrollstelle muss die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage nach den hierfür erlassenen Weisungen durchführen. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Kontrollberichts. 2 Stellt die Kontrollstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie der Vorsorgeeinrichtung eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen. 3 Die Kontrollstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft."

Wie bereits im Zusammenhang mit den gegen den Stiftungsrat gerichteten Vorwürfen der Klägerin ausgeführt (oben E. 6.1.2) hat die Vorsorgeeinrichtung bei der Anlage von Stiftungsvermögen die Grundsätze der Sicherheit, der Rendite, der Risikoverteilung und der Liquidität zu beachten (Art. 71 Abs. 1 BVG). Im Gegensatz zu klassischen Stiftungen finden die Vermögensanlagen in einem stark regulierten Umfeld statt. Die Art. 49 - 60 BVV 2 (jeweils in den im massgebenden Zeitpunkt gültigen Fassungen; vgl. im Einzelnen oben, E. 6.1.2) stecken den Rahmen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ab, wobei die Gesamtheit der Vermögensanlage stets die Grundsätze gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG zu beachten hat. Auf der anderen Seite steht den Organen, die mit der Anlagestrategie betraut sind, ein gewisses Ermessen zu. Entsprechend muss die Kontrollstelle die Anlageentscheide prinzipiell nicht im Detail hinterfragen, andernfalls der Kerngedanke der Anlagevorschriften überspannt würde und die primäre Verantwortlichkeit des Stiftungsrates durch jene der Kontrollstelle ersetzt und seines Gehalts entleert würde (BGE 137 V 446

E. 6.2.1 mit Hinweisen).

Art. 53 Abs. 1 BVG verlangt keine laufende Kontrolle und Überwachung, sondern es geht grundsätzlich um eine jährliche, nachträgliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Rechtmässigkeit bedeutet Übereinstimmung mit den Gesetzen, den dazugehörigen Verordnungen und Weisungen der Aufsichtsbehörden sowie die Konformität der Tätigkeit der Stiftung mit Stiftungsurkunde und Reglementen. Der Wortlaut von Art. 35 Abs. 1 und 2 BVV 2 ist dabei klar: die Kontrollstelle hat nur eine Rechtmässigkeitsprüfung und nicht auch eine Zweckmässigkeitsprüfung vorzunehmen (BGE 137 V 446 E. 6.2.2).

Die jährliche Prüfung durch die Kontrollstelle hat zum Ziel, rechtliche Unregelmässigkeiten bei der Vorsorgeeinrichtung zu verhindern beziehungsweise offen zulegen. Es ist ein Soll-Ist-Vergleich, dessen Zweck die Feststellung ist, ob und inwieweit die Bestimmungen in Gesetz und Verordnung, aber auch Anlage Richtlinien der Vorsorgeeinrichtung eingehalten wurden und ob die Rechtmässigkeit der Rechnungsführung, der Vermögensanlage und der Geschäftsführung bestätigt werden kann. Weiter ist die Kontrollstelle verpflichtet, die Gesetzmässigkeit des Handelns der Organe, das interne Kontrollsystem sowie die Rechtmässigkeit der Vermögensanlagen zu prüfen. Bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Vermögensanlagen wird sowohl eine Bestandes- und Bewertungsprüfung als auch eine Analyse der Vermögenszusammensetzung vorgenommen (BGE 141 V 93 E. 6.1). Das Anlagekonzept ist dagegen ausschliesslich vom BVG-Experten zu überprüfen (BGE 141 V 71 E. 6.1.4 Abs. 2 sowie 6.2.3.2 Abs. 2).

E. 7.2.3

Vor diesem Hintergrund erweist sich ein wesentlicher Teil der Vorwürfe der Klägerin an die Adresse der Beklagten 6 als unbeachtlich, da sie ausschliesslich die Zweckmässigkeit der Geschäftsführung oder der Vermögensanlage zum Gegenstand haben. Ebenso unbeachtlich sind die klägerischen Vorbringen, soweit sie eine laufende Prüfung und Kontrolle voraussetzen oder eine Prüfung des Anlagekonzeptes durch die Kontrollstelle verlangen.

E. 7.2.4

Im Zusammenhang mit den dem Stiftungsrat vorgeworfenen Pflichtverletzungen wurde bereits ausgeführt, dass die an der Sitzung vom 30. Oktober 1998 beschlossene Massnahme, die Aktienanlagen künftig marktbezogener zu betreiben, nicht als widerrechtlich qualifiziert werden kann und das Engagement der Beklagten 5 als Vermögensverwalterin legitim gewesen war (oben, E. 6.1.4 und 6.1.5). Entsprechend erweist sich auch der gegenüber der Beklagten 6 erhobene Vorwurf als unbegründet. Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung kann sodann nicht gesagt werden, dass Aktienanlagen im Falle einer Unterdeckung generell unzulässig wären (vgl. dazu auch vorne, E. 6.1.4-6.1.8); die Ausführungen der Beklagten 6 in ihrem Ergänzungsbericht vom 20. April 2000 (Urk. 2/170 S. 3) sind vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden und widersprechen auch nicht den Feststellungen im Gutachten der F. ___ vom 24. März 1999. Die Klägerin blendet bei ihrem Vorbringen aus, dass die Wertschwankungsreserven aufgrund des Ergebnisses des Rechnungsjahres 1999 um rund Fr. 1,2 Mio. erhöht werden konnten und anfangs des Jahres 2000 rund Fr. 1,65 Mio. betragen (Urk. 2/25). Der Vorwurf, die Beklagte 6 habe mit ihrem Ergänzungsbericht vom 27. April 2000 verhindert, dass die Aufsichtsbehörde die

akute Gefahr habe erkennen können, in welcher sich die D.____ befunden habe, erweist sich daher als faktenwidrig. In diesem Zusammenhang unterschlägt die Klägerin auch, dass per Ende 1998 Schwankungsreserven in Höhe von Fr. 460'000.-- vorhanden waren (Urk. 2/24); wenn die Schwankungsreserven per Ende 2000 Fr. 674'160.-- betragen (Urk. 2/26 S. 2), stellt dies eine Verbesserung gegenüber der von den Experten der F.____ beurteilten Situation dar. Damit kann der Be klagten 6, welche in ihrem Kontrollstellenbericht zum Rechnungsjahr 2000 zu treffend darauf hingewiesen hat, dass die Risikodeckung der Anlagen knapp bemessen sei und die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung einer Mini malrendite einzuleiten seien (Urk. 2/26 S. 2), aber kein Vorwurf gemacht wer den. Zwar enthielten weder die Jahresrechnung 2000 noch der Kontrollstellen bericht einen Hinweis auf die nach dem Bilanzstichtag eingetretenen erneuten Verluste an den Aktienmärkten; indes wurde diese Tatsache gegenüber der Aufsichtsbehörde auch nicht verheimlicht und im Begleitfragebogen ausgewie sen (Urk. 2/26, insbesondere Fragebogen zum Bericht der Kontrollstelle S. 4). Damit ist nicht zu sehen, inwiefern die Aufsichtsbehörde abgehalten worden wäre, mit Nachdruck die notwendigen Massnahmen von der Stiftung zu verlan gen.

E. 7.2.5

Wie bereits festgehalten, trifft es nicht zu, dass die D.____ nicht tragbare Klum penrisiken eingegangen ist (oben E. 6.1.6 und E. 6.4.4), die Stiftungsräte ihre Instruktions- und Überwachungspflichten nicht wahrgenommen haben (oben E. 6.2.5) und derivative Finanzinstrumente pflichtwidrig eingesetzt wor den sind (oben E. 6.2.4). Bezüglich letzterem Vorwurf unterlässt es die Klägerin darzutun, dass offene Optionspositionen jeweils auch per Ende Jahr bestanden hätten und es unterlassen worden wäre, diese in der Jahresrechnung zu erwäh nen. Entsprechend geht der Vorwurf an die Kontrollstelle in diesem Zusammen hang fehl. Unbegründet ist sodann das Vorbringen, die Beklagte 6 habe mit dem Investment in den Plenum Alternative Strategies Fund eine gesetzwidrige An lage bewusst toleriert und dies im Bericht zur Jahresrechnung 2000 nicht ein mal erwähnt. Die Klägerin übersieht, dass es sich bei dieser Anlage nicht um eine Sach-, sondern um eine Nominalwertanlage mit Kapitalgarantie durch ein renommiertes Finanzinstitut und einer festen Laufzeit handelte. Die entspre chende Anlage wurde denn auch korrekterweise unter den "Forderungen in Fremdwährung" ausgewiesen (vgl. nur Urk. 2/50 Beilage Portfolioauszug S. 3). Im Zeitpunkt des Erwerbs der Wertschriften durfte sodann von den in den Arti keln 53 - 55, 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 BVV 2 statuierten Anlagebegrenzun gen im Einzelfall abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse eine Ab weichung rechtfertigten und die Erfüllung des Vorsorgezweckes nicht gefährdet war (Art. 59 Abs. 1 BVV 2 in der bis 31. März 2000 geltenden Fassung). Wie bereits ausgeführt, lagen aufgrund des rasanten Wachstums besondere Verhält nisse vor, welche ein kurzfristiges Überschreiten der Anlagebegrenzung für For derungen gegenüber Schuldner mit Sitz im Ausland auf 5 % (Art. 54 lit . e BVV 2) rechtfertigten (oben E. 6.2.4). Da die Klägerin nicht geltend macht, dass die Anlagebegrenzung auch per 31. Dezember 2000 nicht eingehalten worden wäre - und solches auch nicht aus den Akten hervorgeht -, ist nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde eine Abweichung hätte begründet werden müssen (vgl. Art. 59 Abs. 2 BVV 2 in der bis 31. März 2000 geltenden Fassung). Im Übrigen tut die Klägerin nicht einmal ansatzweise dar, dass die fragliche Anlage in der Folge an Wert einge büsst und bei der Vorsorgeeinrichtung zu einem Schaden geführt hätte. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Nominalwertanlage handelt, ist dies auch nicht zu erwarten. Entsprechend erweist

sich der in diesem Zusammenhang gegen die Beklagte 6 erhobene Vorwurf als unbegründet.

E. 7.2.6

Entgegen den klägerischen Ausführungen kann nicht gesagt werden, dass die Erzielung einer Rendite von 15 % p.a. geradezu unmöglich respektive nur unter Inkaufnahme gänzlich unvertretbarer Risiken möglich gewesen wäre (oben E. 6.4.4). Ziel eines regelbasierten Anlagesystems ist es gerade, Verluste in schlechten Phasen zu begrenzen und höhere Renditen in Hausse-Phasen zu erzielen (Urk. 52/81). Damit steht das Prinzip der Sicherheit aber grundsätzlich im Vordergrund und der Einsatz eines derartigen Systems kann nicht ohne Weiteres als mit grossem Risiko behaftete Spekulation betrachtet werden. Dass das von I.____ betriebene System nicht funktioniert, wusste man im Jahr 2001 noch nicht. Eine Pflicht der Beklagten 6, von einem Engagement von I.____ abzuraten, bestand bei dieser Sachlage nicht (vgl. auch oben, E. 6.4.5). Wie bereits festgehalten, hat die Klägerin nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass die gesetzlichen und reglementarischen Anlagerichtlinien während der Vermögensverwaltung durch I.____ nicht eingehalten worden wären (oben E. 6.5.3). Ein pflichtwidriges Verhalten der Beklagten 6 liegt somit ebenfalls nicht vor. Da dem Stiftungsrat im Zusammenhang mit der Wahl von I.____ als Vermögensverwalter keine relevante Pflichtwidrigkeit vorzuwerfen ist (oben E. 6.5.2), durfte die Beklagte 6 ohne weiteres festhalten, dass der Stiftungsrat den Vermögensverwalter sorgfältig ausgewählt habe.

E. 8

Nach dem Gesagten erweisen sich sämtliche gegen die Beklagten erhobenen Vorwürfe als unbegründet, weshalb die gegen sie gerichteten Klagen auf Zahlung von Schadenersatz abzuweisen sind.

E. 9.1

Nach Art. 34 Abs. 1 GSVGer wird die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten verpflichtet, wenn die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Art. 34 Abs. 3 GSVGer).

Liegt keine anwaltliche Vertretung vor, besteht der Anspruch auf Prozessentschädigung nur, wenn die Vertretung für das in Frage stehende Rechtsgebiet besonders qualifiziert ist und wenn nicht anzunehmen ist, dass sie kostenlos erfolgt (BGE 108 V 270 E. 2; ZAK 1991 S. 421 E. 2). Auch hat die in eigener Sache prozessierende Partei nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Vorausgesetzt wird, dass es sich um eine komplexe Sache mit hohem Streitwert handelt, die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig machte, der den Rahmen dessen überschreitet, was der einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, und dass zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht (BGE 110 V 132 E. 4d).

E. 9.2

Die Partei, die eine Parteientschädigung beansprucht, hat dem Gericht vor dem Endentscheid eine detaillierte Zusammenstellung über ihren Zeitaufwand und ihre Barauslagen einzureichen; im Unterlassungsfall setzt das Gericht die Entschädigung nach

Ermessen fest (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht vom 12. April 2011). Mit Begleitschreiben vom 6. Mai 2014 wurde den Parteien je eine Kopie der Eingaben (Duplikaten) der Beklagten zugestellt und darauf hingewiesen, dass allfällige weitere Verfahrensschritte sowie der Endentscheid zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt würden (Urk. 86/1-7). Da die Beklagten 1, 4, 5 und 6 in der Folge keine detaillierte Zusammenstellung über ihren Aufwand respektive den Aufwand ihrer Rechtsvertretungen einreichten, ist die Entschädigung vom Gericht ermessensweise festzusetzen.

E. 9.3

Die vorliegende Streitsache ist für die Beklagten von wesentlicher Bedeutung. Der Schwierigkeitsgrad des Prozesses ist angesichts der vielschichtigen und teilweise redundanten Vorbringen der Klägerin und der unsystematisch, nicht nach thematischen Gesichtspunkten aufgelegten Akten als hoch zu bezeichnen. Insbesondere waren die Beklagten gehalten, zu den einzelnen Vorbringen, selbst wenn sie nur zum Teil substantiiert und relevant waren, Stellung zu nehmen.

E. 9.4

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.--, dem Beklagten 4 von Fr. 64'000.--, der Beklagten 5 von Fr. 64'000.-- und der Beklagten 6 von Fr. 72'000.-- (jeweils inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klagen werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

a) Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

b) Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten 4 eine Prozessentschädigung von Fr. 64'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

c) Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten 5 eine Prozessentschädigung von Fr. 64'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

d) Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten 6 eine Prozessentschädigung von Fr. 72'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sicherheitsfonds BVG - MM.____ AG (für X.____) - Y.____ - Z.____ - Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser - Rechtsanwalt Raphael Brunner - Rechtsanwältin Dr. Franziska Buob - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.